

# Bundesgesetzblatt <sup>2437</sup>

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1993

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 93	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes</b> . . . . . 402-27-3, 402-27	2438
20. 12. 93	Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen. . . . . 7842-6, 7842-2-5, 7842-11	2440
21. 12. 93	Fünfundvierzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (45. Ausnahmeverordnung zur StVZO) . . . . . neu: 9232-1-45	2445
22. 12. 93	Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1994 (AFG-Leistungsverordnung 1994) . . . . . neu: 810-1-19-20	2446
22. 12. 93	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter . . . . . 810-1-5	2447
23. 12. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft . . . . . 424-5-2	2448
23. 12. 93	Zollverordnung (ZollV) . . . . . neu: 613-1-14; 613-1-1	2449
23. 12. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung . . . . . 7831-10, 7831-1-43-18	2463
27. 12. 93	Fünfte Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung . . . . . 7842-1-7	2481
30. 12. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung . . . . . 612-14-20-1	2488
28. 12. 93	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst . . . . . 2030-11-47	2491
15. 12. 93	Beschluß des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht . . . . . neu: 1104-1-1-4	2492
27. 12. 93	Bekanntmachung über das vollständige Inkrafttreten des Zollrechtsänderungsgesetzes . . . . . 613-7, 613-1	2493
16. 12. 93	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung . . . . . 7400-1-6	2493

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47 und Nr. 48 . . . . .	2494
Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	2496
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	2496
Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II . . . . .	2499

Die Anlagen 1 bis 5 zur Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes für das Jahr 1994 (AFG-Leistungsverordnung 1994) vom 22. Dezember 1993 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Vom 22. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „einen vor dem 1. Februar 1994 gestellten“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 

„Wird der Antrag bis zum 31. Dezember 1994 gestellt und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 1995, wird Wohngeld ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes bis längstens 30. Juni 1995 gewährt. Der Antragstellung steht die Rückwirkung des Antrages nach § 16 Abs. 4 gleich.“
2. In § 5 Abs. 3 wird vor Satz 1 eingefügt:
 

„Bei Wohnraumnutzung in Heimen ist die Miete unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 der Wohngeldverordnung zu ermitteln.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 

„6. laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen; bei Wohnraumnutzung in Heimen ist § 7 Abs. 1a der Wohngeldverordnung entsprechend anzuwenden.“
  - c) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Für Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2, 5 und 6, die nicht in Geld bestehen (Kost, Waren und andere Sachbezüge), sind die nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werte maßgebend.“
4. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „31. Januar 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden die Worte „bis 31. Dezember 1994“ durch die Worte „bis 30. Juni 1995“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 27 und § 28 werden gestrichen.

### Artikel 2

#### Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Nr. 18 wird wie folgt gefaßt:
 

„18. Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge mit Ausnahme laufender Leistungen für den Lebensunterhalt, soweit diese die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für den Wohnraum übersteigen;“
2. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe a werden jeweils die Worte „vom 1. Februar 1994 bis 31. Dezember 1995“ durch die Worte „vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „folgenden“ durch das Wort „einen“ und der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt sowie die Tabelle gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:
 

„Der Zuschlag beträgt im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 bei Einzelraumheizung 0,30 Deutsche Mark, bei Zentralheizung 0,60 Deutsche Mark und bei Fernheizung 0,90 Deutsche Mark.“
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „vom 1. Februar 1994 bis zum 30. Juni 1995“ durch die Worte „vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
I. Schwaetzer

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen  
Vom 20. Dezember 1993**

Es verordnen

- auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), von denen § 7 Satz 1 gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft;
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft;
- auf Grund des § 17 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes das Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1**

**Änderung der Käseverordnung**

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert gemäß Artikel 85 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 

„a) Speisesalz, jodiertes Speisesalz,“.
  - b) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 

„b) Gewürze, Gewürzzubereitungen, Kräuter und Kräutertzubereitungen sowie die ihnen jeweils entsprechenden Aromen mit natürlichen Aromastoffen und Aromaextrakten,“.
2. In § 5 werden bei der Angabe „Doppelrahmstufe“ in der Spalte „Fettgehalt in der Trockenmasse“ die Worte „höchstens 85 %“ durch die Worte „höchstens 87 %“ ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

**„§ 8**

**Geographische Herkunftsbezeichnungen**

Käse darf unter einer der in Anlage 1 b Spalte 1 aufgeführten geographischen Herkunftsbezeichnungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er

1. in dem jeweiligen in Anlage 1 b Spalte 2 bezeichneten Herkunftsgebiet hergestellt worden ist und

2. den jeweiligen in Anlage 1 b Spalte 3 bis 6 aufgeführten Anforderungen an die Herstellung und Beschaffenheit entspricht.“
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Eichgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 des Eichgesetzes“ ersetzt.
  - b) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 

„a) bei Käse der Standardsorten die Bezeichnung nach Anlage 1 oder 1 b oder nach § 7 Abs. 2; bei Moikenkäse die Bezeichnung „Moikenkäse“; bei Molkeneiweißkäse die Bezeichnung „Molkeneiweißkäse“; bei sonstigem Käse die Käsegruppe (§ 6 Abs. 1) oder die Bezeichnung nach Anlage 1 b,“.
5. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.

6. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung darf die Kennzeichnung bei Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von höchstens 32,5 % den Hinweis „leicht“ oder „light/lite“ enthalten; Speisequark und Schichtkäse dürfen den Hinweis „leicht“ oder „light/lite“ nur enthalten, wenn der Fettgehalt in der Trockenmasse weniger als 12,5 % beträgt.“

7. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung darf die Kennzeichnung bei Erzeugnissen aus Käse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von höchstens 32,5 % und einem Energiegehalt der beigegebenen Lebensmittel von insgesamt nicht mehr als 126 kJ je 100 g Endprodukt den Hinweis „leicht“ oder „light/lite“ enthalten. Erzeugnisse aus Speisequark und Schichtkäse dürfen den Hinweis „leicht“ oder „light/lite“ nur enthalten, wenn der Fettgehalt in der Trockenmasse weniger als 12,5 % beträgt und der Energiegehalt der beigegebenen Lebensmittel den Wert von 126 kJ je 100 g Endprodukt nicht übersteigt.“

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erzeugnisse aus Käse dürfen in der Kennzeichnung einen besonderen Hinweis auf eine Standardsorte oder auf einen anderen Käse nur enthalten, wenn in Verbindung damit der Anteil der Standardsorte oder des anderen Käses am Gesamtzeugnis in Vohundertteilen angegeben wird. Einer Angabe der Vohundertteile bedarf es nicht

1. bei Schmelzkäse, wenn der Anteil der Standard-sorten oder des anderen Käses an dem Gewicht des insgesamt zur Herstellung verwendeten Käses mindestens 75 v. H. beträgt,
  2. bei Käsezubereitungen, wenn bei der Herstellung als Käse nur die angegebene Standard-sorten oder der angegebene andere Käse verwendet worden ist,
  3. bei Schmelzkäsezubereitungen, wenn bei der Herstellung als Käse nur die angegebene Standard-sorten oder der angegebene andere Käse oder deren jeweiliges Schmelzprodukt verwendet worden ist.“
9. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und halbfester Schnittkäse“ durch die Worte „, halbfester Schnittkäse und Käsezubereitungen, die hinsichtlich des Wassergehaltes in der fettfreien Käsemasse diesen Käsegruppen entsprechen,“ ersetzt.
10. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.
11. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:  
„8a. entgegen § 8 Käse unter einer in Anlage 1b Spalte 1 aufgeführten geographischen Herkunftsbezeichnung,“.
  - b) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
12. § 31 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„§ 31 a  
Übergangsvorschriften“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz wird angefügt:  
„(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Käse und Erzeugnisse aus Käse noch bis zum 1. Januar 1995 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 1. Januar 1994 geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden.“
13. In Anlage 1 Buchstabe A werden bei den Standard-sorten „Emmentaler“ und „Bergkäse“ jeweils in Spalte 3 die Worte „nur aus roher Milch, die nicht über die Gewinnungstemperatur erwärmt wurde“ gestrichen.
14. Nach Anlage 1 a wird die Anlage zu dieser Verordnung als Anlage 1 b eingefügt.
15. In Anlage 3 wird in Nummer 2 Buchstabe e der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:  
„Natamycin E 235 zur Behandlung der Oberfläche von Hartkäse, Schnittkäse, halbfestem Schnittkäse und Käsezubereitungen, die hinsichtlich des Wassergehaltes in der fettfreien Käsemasse diesen Käsegruppen entsprechen, mit geschlossener Rinde oder Haut;“.

## Artikel 2

### Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Milcherzeugnisse müssen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Milchverordnung wärmebehandelt werden.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird in der Einleitung die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Eichgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 des Eichgesetzes“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung darf die Kennzeichnung bei
    1. Sauermilch-, Joghurt- und Kefirerzeugnissen mit einem Fettgehalt von höchstens 1,8 Gewichtungshundertteilen,
    2. ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen mit einem Fettgehalt von höchstens 4,5 Gewichtungshundertteilen,
    3. Milchmischerzeugnissen aus einer Standard-sorten der Gruppen I bis III der Anlage 1 mit einem Fettgehalt von höchstens 1,8 Gewichtungshundertteilen und einem Energiegehalt der beigegebenen Lebensmittel, der den Wert von insgesamt 126 kJ je 100 g Endprodukt nicht übersteigt, und
    4. Milchmischgetränken, die aus Milch mit einem Fettgehalt von höchstens 1,8 Gewichtungshundertteilen hergestellt sind, mit einem Energiegehalt der beigegebenen Lebensmittel, der den Wert von insgesamt 126 kJ je 100 g Endprodukt nicht übersteigt,
 den Hinweis „leicht“ oder „light/lite“ enthalten.“
4. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „hergestellt, ohne sie der dort vorgeschriebenen Wärmebehandlung zu unterziehen“ durch die Worte „nicht wärmebehandelt“ ersetzt.
5. § 8 wird aufgehoben; § 10 wird § 8, und in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2423), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Angaben nach Satz 1 können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.“

2. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
3. Die §§ 7 bis 12 werden gestrichen; § 13 wird § 7.

#### **Artikel 4**

##### **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Käseverordnung, der Milcherzeugnisverordnung und der Margarine- und Mischfettverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft; ansonsten tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 14)

**Anlage 1b**  
(zu § 8)

**Geographische Herkunftsbezeichnung**

1	2	3	4	5	6
Geographische Herkunftsbezeichnung	Herstellungsgebiet	Herstellungsvorschriften	Mindestalter	Zusammensetzung	Sonstige Eigenschaften
Allgäuer Emmentaler	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, Ravensburg und Bodenseekreis;  Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus roher Käsereimilch, die im Herstellungsgebiet nach den Bestimmungen der Milchlieferungsordnung für Milchlieferanten von Emmentalerkäsereien vom 12. August 1980 <sup>1)</sup> gewonnen und vor dem Einlaben nicht über 40 °C erwärmt wird.	3 Monate  Während dieser Zeit muß der Käse mindestens 4 Wochen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C in einem Gärkeller reifen.	Vollfettstufe  Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 62 %	Form und Gewicht: rindengereifter Rundlaib mit mindestens 60 kg Herstellungsgewicht oder Viereckblock mit mindestens 40 kg Herstellungsgewicht  Lochung: mehrheitlich 1–3 cm groß, rund, spärlich bis reichlich, regelmäßig verteilt  Aussehen: matt bis glänzend
Allgäuer Bergkäse	Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu, Ravensburg und Bodenseekreis;  Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus roher Käsereimilch, die im Herstellungsgebiet nach den Bestimmungen der Milchlieferungsordnung für Milchlieferanten von Emmentalerkäsereien vom 12. August 1980 <sup>1)</sup> gewonnen und vor dem Einlaben nicht über 40 °C erwärmt wird.	4 Monate	mindestens Vollfettstufe  Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 62 %	Form und Gewicht: rindengereifter Rundlaib mit 15 bis 50 kg Herstellungsgewicht  Lochung: erbsengroß, vereinzelt bis spärlich
Altenburger Ziegenkäse	Landkreise Altenburg, Schmöln, Gera, Zeitz, Geithain, Grimma, Wurzen, Borna;  Stadt Gera	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus Käsereimilch, die im Herstellungsgebiet gewonnen wird. Die Käsereimilch muß mindestens 15 % Ziegenmilch enthalten; auch unter Zusatz von Kümmel.	14 Tage	Fettgehalt: mindestens 30 Gewichtsprozent in der Trockenmasse  Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 38 %	Form und Gewicht: Zylinder mit einem Herstellungsgewicht von 250 g bzw. halbiertes Zylinder  Lochung: geschlossener Teig mit geringer Bruchlochung

<sup>1)</sup> Die Milchlieferungsordnung kann bei folgenden Stellen bezogen werden:

- Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e.V., Haus der Milchwirtschaft, Hirnbeinstraße 8, 87435 Kempten/Allgäu,
- Milchwirtschaftlicher Verein Baden-Württemberg e.V., Lindenspürstraße 31, 70176 Stuttgart.

1	2	3	4	5	6
Geographische Herkunftsbezeichnung	Herstellungsgebiet	Herstellungsvorschriften	Mindestalter	Zusammensetzung	Sonstige Eigenschaften
Odenwälder Frühstückskäse	Landkreise Odenwaldkreis und Bergstraße	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus Käseemilch, die im Herstellungsgebiet gewonnen und pasteurisiert wird. Reifung nur mit Gelb- oder Rot-schmierbakterien (B.Linens)	14 Tage	Fettgehalt: mindestens 10 Gewichtsprozent in der Trockenmasse (Fett i.Tr.) Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 31 %, höchstens 42 %	Form und Gewicht: rund, ohne Rinde, geschmeidige Haut mit gelblich bis rötlich brauner leicht klebender Rot-schmiere und einem Herstellungsgewicht von 100 g Lochung: geschlossen mit vereinzelter Bruchlochung
Sonneborner Weichkäse	Landkreise Altenburg und Schmöln	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus Käseemilch, die im Herstellungsgebiet gewonnen wird, unter Zusatz von Gewürzen.	14 Tage	Fettgehalt: mindestens 30 Gewichtsprozent in der Trockenmasse (Fett i.Tr.) Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 38 %	Form und Gewicht: Zylinder mit einem Herstellungsgewicht von 125 g Lochung: geschlossener Teig mit geringer Bruchlochung
Tiefländer	Landkreise Malchin, Grimmen, Altentreptow, Teterow, Demmin, Güstrow, Waren	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus Käseemilch, die im Herstellungsgebiet gewonnen wird.	8 Wochen	Fettgehalt: mindestens 45 Gewichtsprozent in der Trockenmasse (Fett i.Tr.) Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 61 %	Form und Gewicht: runder oder quaderförmiger Laib mit 6 bis 15 kg Herstellungsgewicht Lochung: spärlich bis reichlich, erbsen- bis kirschgroß, mehr oder weniger gleichmäßig verteilt
Tollenser	Landkreise Altentreptow, Teterow, Malchin, Demmin, Neubrandenburg und Stadt Neubrandenburg	Die Herstellung erfolgt ausschließlich aus Käseemilch, die im Herstellungsgebiet gewonnen wird.	6 Wochen	Fettgehalt: mindestens 40 Gewichtsprozent in der Trockenmasse (Fett i.Tr.) Gehalt an Trockenmasse in 100 Gewichtsteilen: mindestens 50 %	Form und Gewicht: quaderförmiger Laib mit etwa 3 kg Herstellungsgewicht Lochung: zahlreich, in Schlitz- oder Gerstenkornform, die gleichmäßig über die gesamte Schnittfläche verteilt ist.



**Fünfundvierzigste Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung  
(45. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

**Vom 21. Dezember 1993**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen Fahrräder mit Hilfsmotor, die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als Mofas gelten, nicht mit Tretkurbeln versehen zu sein.

§ 2

Abweichend von § 36 Abs. 2a Satz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Krafträder – ausgenommen Leichtkrafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor – vorn und hinten mit Reifen unterschiedlicher Bauart (Diagonal-, Diagonalgürtel- und Radialreifen) ausgerüstet sein.

§ 3

Abweichend von § 53b Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen Anbaugeräte auch mit vorhandenen, mindestens 300 mm x 600 mm großen Tafeln, Folien oder Anstrichen mit unter 45° nach außen und nach unten verlaufenden, je 100 mm breiten roten und weißen Streifen kenntlich gemacht werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1993

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Verordnung  
über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes,  
des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes,  
der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes  
für das Jahr 1994  
(AFG-Leistungsverordnung 1994)**

**Vom 22. Dezember 1993**

Auf Grund

- des § 44 Abs. 2c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe e und Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484),
- des § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 27 und 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist,
- des § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 249c Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1033) eingefügt worden ist, sowie des § 242p des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Artikel 11 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) eingefügt worden ist,
- des § 136 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, und
- des § 249e Abs. 3 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e des Einigungsvertrages vom 31. Au-

gust 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1037) eingefügt und durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**§ 1**

Für das Jahr 1994 ergeben sich die Leistungssätze

1. des Unterhaltsgeldes und des Arbeitslosengeldes aus der als Anlage 1\*),
2. des Altersübergangsgeldes aus der als Anlage 2\*),
3. der Arbeitslosenhilfe aus der als Anlage 3\*) und
4. des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes aus der als Anlage 4\*)

dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

**§ 2**

Für das Jahr 1994 ergeben sich die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes nach § 242q Abs. 2 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes und des Unterhaltsgeldes nach § 242q Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2a und § 46 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung aus der als Anlage 5\*) dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1993

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm**

\*) Die Anlagen 1 bis 5 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter**

**Vom 22. Dezember 1993**

Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 73 und 74 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter vom 16. Januar 1970 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 1983 (BGBl. 1984 I S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Kurzarbeitergeld beträgt abweichend von § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes

1. – für Heimarbeiter, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie

– für Heimarbeiter, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben,

- a) in der Leistungsgruppe A fünfzig vom Hundert,
- b) in den Leistungsgruppen B und C fünfundfünfzig vom Hundert,
- c) in den Leistungsgruppen D und E zweiundvierzig vom Hundert,

2. für die übrigen Heimarbeiter

- a) in der Leistungsgruppe A vierundvierzig vom Hundert,
- b) in den Leistungsgruppen B und C neunundvierzig vom Hundert,
- c) in den Leistungsgruppen D und E siebenunddreißig vom Hundert

des ausgefallenen Entgelts (Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 1 und dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 2).“

2. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1993

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung  
und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung  
zur Patentanwaltschaft**

**Vom 23. Dezember 1993**

Auf Grund des § 12 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 12 der Patentanwaltsordnung und Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2824), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Kurzbezeichnung:

„(Patentanwaltsausbildungs-  
und -prüfungsverordnung)“.

2. § 43c wird wie folgt gefaßt:

„§ 43c

Höhe der Unterhaltsbeihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt 80 Prozent des Grundbetrages und des Verheiratetenzuschlages nach den §§ 61, 62 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 43f Abs. 1 werden die Worte „dreißig vom Hundert“ ersetzt durch die Angabe „50 Prozent“.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1993

Die Bundesministerin der Justiz  
In Vertretung  
Kober

## Zollverordnung (ZollV)

Vom 23. Dezember 1993

Auf Grund der §§ 3, 23, 24, 25, 78 und 79 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), des § 25 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) sowie der §§ 156 und 382 Abs. 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

#### Warenverkehr über den Bodensee

(1) Im Warenverkehr über den Bodensee einschließlich des Untersees gelten Waren aus der Schweiz oder aus Österreich erst als in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wenn sie in einen deutschen Hafen, an das deutsche Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

(2) Im Warenverkehr über den Bodensee östlich des Konstanzer Trichters gelten Waren erst als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wenn sie in einen schweizerischen oder österreichischen Hafen, an das schweizerische oder österreichische Ufer oder an damit verbundene Anlagen gelangt sind.

### § 2

#### Zollstraßen

(1) Die Zollstraßen werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für Zollstraßen, die an der Seezollgrenze beginnen, kann bestimmt werden, daß sie ganz oder streckenweise Zollstraßen nur für Schiffe über 50 Bruttoregister-tonnen sind.

(2) Vom Zollstraßenzwang (§ 2 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes) sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge, die sich zwischen der seewärtigen Begrenzung des Zollgebiets der Gemeinschaft (Seezollgrenze) und der Küste und den Flußmündungen befinden,
2. beim Verbringen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, soweit Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen,
  - a) nicht ausfuhrabgabepflichtige Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind;
  - b) Beförderungsmittel, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden;
  - c) Waren im Sinne des Kapitels II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1).

(3) Darüber hinaus kann in Einzelfällen zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollstraßenzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit es die Umstände erfordern, die Möglichkeit der zollamtlichen Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird sowie Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

### § 3

#### Zollflugplätze

(1) Die Zollflugplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Ist ein von einem Zollflugplatz unmittelbar aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausfliegendes Luftfahrzeug infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt außerhalb eines Zollflugplatzes gelandet, so darf der Weiterflug aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft von diesem Landeplatz nur fortgesetzt werden, wenn die Ladung unverändert ist.

(3) Unmittelbar aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausfliegende Luftfahrzeuge sind vom Zollflugplatzzwang befreit, wenn die Luftfahrzeuge und die beförderten Waren als im Sinne der Artikel 231 und 232 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1) angemeldet gelten und Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

(4) Für die Befreiung vom Zollflugplatzzwang gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

### § 4

#### Zollandungsplätze; Verkehrsgebote und -beschränkungen

(1) Die Zollandungsplätze werden im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Für einzelne Landungsplätze kann bestimmt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten oder auch nur für bestimmte Wasserfahrzeuge Zollandungsplätze sind.

(2) Die Verkehrsgebote nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes gelten

1. für einfahrende Wasserfahrzeuge solange, bis das Wasserfahrzeug, der Schiffsbedarf und die Habe der Besatzung und der Fahrgäste zollamtlich überlassen sind,
2. für ausfahrende Wasserfahrzeuge von dem Zeitpunkt an, in dem die zollamtliche Behandlung beendet ist.

(3) Einfahrende oder ausfahrende Wasserfahrzeuge dürfen auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Landungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten, soweit es nötig ist,

1. um Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder Lotsen an Bord zu nehmen oder abzusetzen;
2. um anderen Fahrzeugen oder Personen die nach den Umständen gebotene Hilfe zu leisten. Bei ausfahrenden Wasserfahrzeugen gilt Artikel 38 Abs. 2 Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1)) sinngemäß.

(4) Ausfahrende Wasserfahrzeuge sind von den Verkehrsgeboten und -beschränkungen des § 2 Abs. 3 des Zollverwaltungsgesetzes befreit, wenn sie und die beförderten Waren als im Sinne der Artikel 231 und 232 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex angemeldet gelten und Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

(5) Für die Befreiung vom Zollandungsplatzzwang gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

## § 5

### Beförderungspflicht

(1) Nach dem Verbringen in den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft oder beim Verbringen aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft sind von der Beförderungspflicht nach Artikel 38 Abs. 1 Zollkodex und damit auch vom Zollstraßenzwang, Zollflugplatzzwang und den Verkehrsgeboten und -beschränkungen nach § 2 des Zollverwaltungsgesetzes gemäß Artikel 38 Abs. 4 Zollkodex ausgenommen:

1. zur Überführung in den freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung
  - a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten und nach Kapitel I Titel XI der Verordnung (EWG) 918/83 oder als Rückwaren einfuhrabgabefrei sind;
  - b) persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden im Sinne des Artikels 684 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex;
  - c) Beförderungsmittel, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, sofern sie als Rückwaren oder im Rahmen der vorübergehenden Verwendung einfuhrabgabefrei sind;
  - d) Waren, die nach Kapitel I Titel IX und X der Verordnung (EWG) 918/83 einfuhrabgabefrei sind;
  - e) Geräte, Tiere, Fahrzeuge und andere Waren land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in unmittelbarer Nähe der betreffenden Zollgrenze, die als Rückwaren oder im Rahmen der vorübergehenden Verwendung einfuhrabgabefrei sind;
  - f) als Rückwaren einfuhrabgabefreie Wasserfahrzeuge inländischer Behörden, der Bundeswehr, der Lotsen und des Seenotdienstes mit ihrem einfuhrabgabefreien Mundvorrat und ihren einfuhrabgabefreien Betriebsstoffen;
  - g) Luftfahrzeuge, die zur Personenbeförderung im nicht gewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen und auf einem der vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Flugplätze landen; die Befreiung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden;
  - h) als Rückwaren einfuhrabgabefreie Luftfahrzeuge inländischer Behörden und der Bundeswehr mit ihrem einfuhrabgabefreien Bordvorrat und ihren einfuhrabgabefreien Betriebsstoffen;
  - i) einfuhrabgabefreie Gemeinschaftswaren, die im persönlichen Gepäck zu nichtkommerziellen Zwecken aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet mitgeführt werden,

2. im Postverkehr zur Überführung in den freien Verkehr
  - a) Postkarten und Briefe, ausschließlich mit Mitteilungen, oder Blindenpost,
  - b) andere Postsendungen, wie Drucksachen, Briefe und Postpakete, darunter
    - aa) Sendungen mit Waren, die nicht mehr als 50 Deutsche Mark wert sind; ausgenommen sind Sendungen, die Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren, Röstkaffee oder löslichen Kaffee enthalten,
    - bb) Sendungen, die enthalten:
      - aaa) unentgeltlich an öffentliche Dienststellen der Mitgliedstaaten gerichtete Dokumente,
      - bbb) zur unentgeltlichen Weitergabe bestimmte Veröffentlichungen drittländischer Regierungen und offizieller internationaler Organisationen,
      - ccc) an die Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtete amtliche Drucksachen,
      - ddd) Unterlagen für Prüfungen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft von Einrichtungen eines Drittlandes veranstaltet werden,
      - eee) Vordrucke, die im Rahmen internationaler Übereinkommen im internationalen Kraftfahrzeug- oder Warenverkehr verwendet werden,
      - fff) schon benutzte Vordrucke, Fahrausweise, Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstige Geschäftsunterlagen,
      - ggg) amtliche Drucksachen von Behörden dritter Länder oder internationaler Behörden sowie die internationalen Mustern entsprechende Drucke, die von Verbänden in Drittländern an ihre Korrespondenzverbände im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Verteilung gerichtet werden,
      - hhh) an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gerichtete Pressephotographien, Diapositive und Klischees von Pressephotographien, auch mit Bildtext,
      - iii) Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in einem Drittland bestätigen,
      - jjj) gültige gesetzliche Zahlungsmittel, die an die Bundesbank oder Landeszentralbanken sowie andere Geldinstitute gerichtet sind,
    - cc) als Rückwaren einfuhrabgabefreie Sendungen, die als unzustellbar an den Absender zurückgehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d und e ist das Verbringen der Waren auf Verlangen des Hauptzollamts anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 gelten nicht, wenn Zweifel daran bestehen, daß die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beförderungspflicht erfüllt sind, oder wenn die Waren verboten und Beschränkungen unterliegen oder unterliegen können.

(4) Darüber hinaus kann in Einzelfällen zur Erleichterung des Warenverkehrs Befreiung von der Beförderungspflicht im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die zollamtliche Überwachung nicht beeinträchtigt wird und Verbote und Beschränkungen nicht entgegenstehen.

#### § 6

##### **Gestellungsbefreiung im Postverkehr**

Waren im Postverkehr, die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden, sind von der Gestellung befreit.

#### § 7

##### **Zuständige Zollstellen für die Gestellung bei der Einfuhr und beim Verbringen aus der Freizone in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft**

(1) Zuständige Zollstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Buchstabe a und des Artikels 40 Zollkodex sind:

1. im Landstraßen- und Binnenschiffahrtsverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
2. im Seeverkehr die erste an der Zollstraße gelegene Zollstelle; die Zuständigkeiten nach den Artikeln 189, 192 und 193 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex bleiben unberührt; bei Wasserfahrzeugen, die ab der Seezollgrenze das Zollzeichen nach Anlage 2 ununterbrochen führen oder andere von der zuständigen Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungs Vorschriften beachten, und bei Wasserfahrzeugen der Bundeswehr jede an der Zollstraße gelegene Zollstelle,
3. im Luftverkehr außer in den Fällen des Artikels 189 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex die Zollstelle bei dem ersten angeflogenen Zollflugplatz oder in den Fällen der Artikel 192 bis 194 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex die dort für die Kontrolle und Förmlichkeiten bezeichneten Zollflugplätze, mit deren Zustimmung auch jede andere Zollstelle bei einem Zollflugplatz,
4. im Eisenbahnverkehr
  - a) für aufgegebenes Reisegepäck jede Zollstelle, die zur Zollbehandlung im Schienenverkehr befugt ist (Eisenbahnzollstelle),
  - b) für in internationalen Autoreisezügen transportierte Kraftfahrzeuge, die für den Ort der Entladung zuständige Eisenbahnzollstelle,
  - c) für Waren, die aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, die Zollstelle, die zur Zollbehandlung des Warenverkehrs über die Freizonengrenze befugt ist,
  - d) für andere Waren jede Eisenbahnzollstelle, bei der planmäßig nach der Einfuhr zum ersten Male gehalten wird; die Vorschriften über das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für Beförderungen im Eisenbahnverkehr im Teil II Titel II Kapitel 7 Abschnitt 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex bleiben unberührt,
5. im Postverkehr jede Zollstelle, die zur Zollbehandlung im Postverkehr befugt ist (Postzollstelle),
6. im Verkehr durch Rohrleitungen oder über andere Beförderungswege die Zollstelle, in deren Bezirk die Ware die Zollstraße verläßt.

(2) Kann bei zulässigem Abweichen von der Zollstraße die nach Absatz 1 zuständige Zollstelle nicht erreicht werden, so ist die nächste Zollstelle zuständig. Bei zulässigem Landen außerhalb eines Zollflugplatzes ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk der Landeplatz liegt.

(3) Beschränkungen der Zuständigkeit aufgrund von Verboten und Beschränkungen bleiben unberührt.

#### § 8

##### **Form der Gestellungsmittelung**

Die Mitteilung nach Artikel 4 Nr. 19 Zollkodex kann in beliebiger Form erfolgen. Hinsichtlich versteckter oder durch besonders angebrachter Vorrichtungen verheimlichter Waren bedarf es einer ausdrücklichen Mitteilung.

#### § 9

##### **Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft**

(1) Kann die Ausgangszollstelle im Seeverkehr den tatsächlichen Ausgang der Waren nicht selbst überwachen, so hat der Schiffsführer dafür Sorge zu tragen, daß das Wasserfahrzeug nach Erledigung aller Zollförmlichkeiten das Zollzeichen nach Anlage 2 bis zum Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft führt oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsmaßnahmen beachtet werden.

(2) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr einfuhrabgabepflichtigen Mundvorrats hat der Verbringer schriftliche Unterlagen wie Schiffsbedarfslisten und Bestell- oder Lieferzettel bis zum Verbringen aus dem deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft gesammelt aufzubewahren. Die Zollstelle kann auch andere oder zusätzliche Überwachungsmaßnahmen treffen.

#### § 10

##### **Unterlagen zur Zollwertanmeldung**

Schriftlichen Zollwertanmeldungen ist eine Rechnung mit einer Durchschrift oder anderen Vervielfältigung zur Behandlung nach Artikel 181 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex beizufügen.

#### § 11

##### **Allgemeine Vorschriften zur Einfuhrabgabefreiheit**

(1) Die Einfuhrabgabefreiheit nach den §§ 12 bis 20, 21 Abs. 2 und § 22 wird durch Überführung der Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung gewährt. Das Verfahren bestimmt sich nach Artikel 82 Zollkodex.

(2) Waren, die zu einem der begünstigten Zwecke im Sinne der §§ 12 bis 20, 21 Abs. 2 und § 22 ohne Zoll- und Steueraussetzungsverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar ohne Berührung eines Drittlands in den Geltungsbereich des Zollverwaltungsgesetzes verbracht werden, gelten mit dem Verbringen als in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt. Werden Waren, die nach Satz 1 als in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt gelten oder nach § 27 als Schiffs- oder Reisebedarf abgegeben und bezogen worden sind, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft verbracht, so gilt dies als Ausfuhr.

## § 12

**Verteidigungsgut**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind Waren, die zur üblichen Ausrüstung einer Truppe gehören, wenn sie von einer Truppeneinheit, auch einem einzelnen Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug, mitgeführt werden. Bei Mundvorrat auf Wasserfahrzeugen ist die Einfuhrabgabefreiheit auf Waren beschränkt, die zum Verbrauch als amtliche Verpflegung durch die Besatzung des Wasserfahrzeugs bestimmt sind und die den Bedarf für eine Woche nicht übersteigen. Von der Einfuhrabgabefreiheit als Mundvorrat sind ausgeschlossen

1. alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie Röstkaffee und löslicher Kaffee,
2. andere Waren, die im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft bezogen worden sind, obwohl das Wasserfahrzeug für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war.

(2) Die Einfuhrabgabefreiheit hängt davon ab, daß der Zollstelle bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Bundesministers der Verteidigung oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragten Stelle vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einfuhrabgabefreiheit ergeben.

## § 13

**Verteidigungsgut  
für zwischenstaatliche Gemeinschaftsprogramme**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex ist Verteidigungsgut, das zur Durchführung von zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogrammen verwendet wird. Die zwischenstaatlichen Gemeinschaftsprogramme werden vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bezeichnet und im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Verteidigungsgut im Sinne des Absatzes 1 sind Waren, die nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung den Voraussetzungen des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entsprechen.

(3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 14

**Mund- und Schiffsvorrat**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex ist Mund- und Schiffsvorrat, den die Schiffsführung eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem in den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft verbringt und der an Bord als Mundvorrat durch die Schiffsbesatzung oder die Fahrgäste verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Dies gilt auch für den Mundvorrat, den die Schiffsbesatzung und die Fahrgäste auf dem Schiff in den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft verbringen und an Bord verbrauchen. Den in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffen stehen Seeschiffe der Behörden gleich, wenn sie von einer Fahrt von mehr als 30 Tagen zurückkehren.

(2) Personen, die mit dem Schiff eingereist sind und es zu einem Landgang oder vorübergehend bis zu drei Tagen verlassen, dürfen von dem in Absatz 1 bezeichneten Mundvorrat bis zu 5 Zigarren, 20 Zigaretten und 50 Gramm Rauchtobak an Land verbrauchen.

(3) Die Einfuhrabgabefreiheit ist ausgeschlossen, sobald sich das Schiff vier Wochen in demselben Hafen aufgehalten hat, spätestens jedoch zwei Monate nach Erreichen des ersten deutschen Hafens, auch wenn das Schiff zwischenzeitlich den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft verläßt, ohne über das Küstengebiet (Anlage 1) hinauszufahren.

(4) Die Einfuhrabgabefreiheit ist ausgeschlossen für Mund- und Schiffsvorrat, der im deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft bezogen worden ist, obwohl das Schiff für die vom Bezugsort angetretene Fahrt nicht bezugsberechtigt war. Die Einfuhrabgabefreiheit ist ferner ausgeschlossen für Mund- und Schiffsvorrat auf Fischereifahrzeugen, die nach den üblichen kurzen Fangreisen zurückkehren.

(5) Fährt ein Schiff nicht im Seeverkehr ein, so ist die Einfuhrabgabefreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach Einfahrt in den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft beschränkt. Setzt ein im Seeverkehr eingefahrenes Schiff seine Fahrt auf Wasserstraßen fort, die keine Zollstraßen sind, so ist die Einfuhrabgabefreiheit auf die Verwendung innerhalb von acht Tagen nach der ersten zollamtlichen Behandlung beschränkt. Läuft ein Schiff im Seeverkehr als ersten Hafen eine Freizone an, so rechnet die Frist vom Verlassen der Freizone.

(6) Auf dem Bodensee ist abweichend von den Absätzen 1 bis 5 derjenige Mund- und Schiffsvorrat einfuhrabgabefrei, den die Schiffsführung oder auch der Inhaber eines selbständigen Verpflegungsbetriebes eines in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzten Schiffes auf diesem in den deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft verbringt und der unter zollamtlicher Überwachung binnen zwei Tagen an Bord durch die mit dem Schiff beförderten Personen als Mundvorrat verbraucht oder als Schiffsvorrat für das Schiff verwendet wird. Die Einfuhrabgabefreiheit gilt nur für Waren, die in den Anliegerstaaten den gleichen Status wie die Gemeinschaftswaren in der Gemeinschaft haben und für die Einfuhrabgaben weder erlassen, erstattet oder vergütet noch andere finanzielle Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden. Wenn das Schiff auch Personen, die an deutschen Anlegeplätzen zu steigen, unmittelbar zu anderen deutschen Anlegeplätzen – ausgenommen zwischen Wangen- und Hemmenhofen – befördert, sind von der Einfuhrabgabefreiheit ausgeschlossen:

1. Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Position 2208 des Zolltarifs,
2. Tabakwaren,
3. Röstkaffee und löslicher Kaffee.

(7) Bei unmittelbarer seewärtiger Einfahrt in eine Freizone hat der Schiffsführer eine Liste des Schiffsvorrats und der Besatzungsmitglieder und Fahrgäste mit ihrem Mundvorrat bereitzuhalten. Die in den Listen eingetragenen Waren gelten als in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt.

(8) Bei der zulässigen Ausfuhr von Mund- und Schiffsvorrat aus dem deutschen Teil des Zollgebietes der Gemeinschaft dürfen die Waren auch nach Annahme der Anmeldung zur Ausfuhr bis zum endgültigen Verlassen des Zollgebietes verwendet werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für die in § 20 bezeichneten Betriebsstoffe.



## § 15

**Speisewagenvorräte**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Speisewagenvorräte in Eisenbahnzügen, die aus einem Drittland einfahren oder mehrere Drittländer durchlaufen, wenn

1. die Waren nur aus dem freien Verkehr derjenigen Drittländer stammen, über deren Gebiet der Zug läuft,
2. für die Waren Zölle und andere Abgaben weder erlassen, erstattet noch vergütet und keine anderen finanziellen Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden,
3. die Waren nur zum Verbrauch im Zug während der Reise abgegeben werden und
4. keine größeren Mengen mitgeführt werden, als jeweils für eine normale Versorgung bei der Hin- und Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden.

(2) Von der Einfuhrabgabefreiheit sind Tabakwaren sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Position 2208 des Zolltarifs ausgeschlossen. Bei anderen Getränken hängt die Einfuhrabgabefreiheit davon ab, daß sie in Flaschen oder ähnlichen Behältnissen eingeführt werden, die mit dem Zeichen der Speisewagen-gesellschaft versehen sind.

## § 16

**Bordvorräte der Luftfahrzeuge**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Lebensmittel und Tabakwaren, die in einem Luftfahrzeug

1. als Bordvorräte eingeführt und
2. nur zum Verbrauch an Bord während des Fluges abgegeben

werden.

(2) Die Einfuhrabgabefreiheit hängt davon ab, daß das Luftfahrzeug Fluggäste nur im internationalen Fluglinienverkehr befördert.

## § 17

**Diplomaten- und Konsulargut**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Waren, die

1. bei der Einfuhr, beim Verbringen aus einer Freizone oder beim Bezug im Anschluß an ein Zollagervorhaben oder eine aktive Veredelung zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch die Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind und entsprechend dieser Bestimmung verwendet werden,
2. den in Nummer 1 bezeichneten Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland aus Drittländern zugehen und als Dienstgegenstände oder zum Bau oder Umbau von Gebäuden der Vertretungen verwendet werden oder als Einrichtungsstück mit den Gebäuden fest verbunden werden sollen.

Der Bezug aus einem Zollager oder aus der aktiven Veredelung ist nur nach Gestellung bei der zuständigen Zollstelle zulässig.

(2) Die Einfuhrabgabefreiheit ist ausgeschlossen für Waren zum Gebrauch oder Verbrauch durch

1. Deutsche oder Personen, die ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind,
2. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Einfuhrabgabefreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Einfuhrabgabefreiheit ergeben. Bei der Einfuhr hängt die Einfuhrabgabefreiheit zudem davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen.

(4) Ob und in welchem Umfang Gegenseitigkeit (Absatz 1) besteht, wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Hängt danach die Einfuhrabgabefreiheit davon ab, daß die Waren nicht, nur nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nur an bestimmte Stellen oder Personen veräußert werden, so sind die Waren nur unter entsprechenden Bedingungen einfuhrabgabefrei.

## § 18

**Ausstattung drittländischer Dienststellen**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit

1. Baubedarf, Betriebsmittel und andere Dienstgegenstände, die aus einem Drittland für die Dienststellen und Anschlußstrecken drittländischer Eisenbahnen oder für drittländische Zollstellen und Postämter in den deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft eingeführt werden,
2. Ausstattungsgegenstände, die für öffentliche kulturelle oder wissenschaftliche Einrichtungen drittländischer Staaten oder von ihnen beauftragter Stellen bestimmt sind.

(2) Die Einfuhrabgabefreiheit hängt davon ab, daß bei der Zollabfertigung eine Bescheinigung des Leiters der drittländischen Dienststelle oder der drittländischen Einrichtung vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Einfuhrabgabefreiheit ergeben.

(3) Für Betriebsstoffe der Schienenfahrzeuge gilt § 19.

## § 19

**Betriebsstoffe für Schienenfahrzeuge**

Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind folgende Betriebsstoffe, die in Fahrzeugen im öffentlichen Schienenverkehr aus einem Drittland eingeführt werden und für die unmittelbare Verwendung auf diesen Fahrzeugen bestimmt sind:

1. Treibstoffe in den Hauptbehältern,
2. Kohlen, Schmierstoffe und andere Heiz- und Betriebsstoffe in der für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

## § 20

**Betriebsstoffe für Schiffe**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind Schweröle und Schmierstoffe, die auf Wasserfahrzeugen, die ausschließlich in der gewerblichen Schifffahrt und bei damit verbundenen Hilfstätigkeiten wie Lotsen-, Schlepper- und ähnlichen Diensten oder im Werkverkehr eingesetzt sind, auf Behörden- und Kriegsschiffen, auf Schiffen des Seenotrettungsdienstes sowie auf Schiffen der Haupterwerbsfischerei zum Motorenantrieb, zum Heizen oder zum Schmieren verwendet werden. Das gilt nicht für

1. Hotelschiffe, Wohnschiffe, Therapieschiffe, Schiffe von Schiffsphotographen, Schiffsmalern, Bestattungsunternehmen und zu ähnlichen Zwecken eingesetzte Schiffe,
2. schwimmende Arbeitsgeräte wie Bagger, Krane, Getreideheber,
3. Wasserfahrzeuge, die
  - a) zur wassersportlichen Schulung eingesetzt sind, wie Wasserfahrzeuge von Yacht-, Navigations-, Tauch- und anderen Wassersportschulen,
  - b) zur Ausübung des Wassersports einem Dritten überlassen werden, ohne Rücksicht darauf, von wem sie geführt werden.

Gegen Entrichtung der Einfuhrabgaben kann zugelassen werden, Schweröle und Schmierstoffe eines nach Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeuges zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn das Fahrzeug gelegentlich zu einem Zweck nach Satz 2 Nr. 1 eingesetzt werden soll.

(2) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind folgende Betriebsstoffe, die auf anderen als den nach Absatz 1 Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeugen aus einem Drittland eingeführt und auf ihnen zum Motorenantrieb und zum Schmieren – als Treibstoff eingeführtes Schweröl auch zum Heizen – verwendet werden:

1. Treibstoffe im Hauptbehälter bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht,
2. Treibstoffe in Reservebehältern bis zu 30 Litern und
3. Schmierstoffe, Vorräte jedoch nur bis zu insgesamt 2 Kilogramm.

Die Einfuhrabgabenfreiheit für Treibstoffe ist ausgeschlossen, soweit diese zum Antrieb von Arbeitsgeräten verwendet werden. Die Einfuhrabgabenfreiheit hängt davon ab, daß die Betriebsstoffe nicht im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft einfuhrabgabenfrei oder mit dem Anspruch auf Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Einfuhrabgaben bezogen worden sind oder die Fahrt nach den Umständen nicht zum Erwerb der Betriebsstoffe unternommen worden ist.

(3) Die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft auf Binnenwasserstraßen verbrachten Betriebsstoffe sind vom Schiffsführer in den in Artikel 293 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex genannten Unterlagen nach Art und Menge unverzüglich anzuschreiben. Mit der Anschreibung gelten sie als in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt. Dies gilt auch für Betriebsstoffe, die in einem anderen Mitgliedstaat unter zollamtliche Überwachung gestellt worden sind.

## § 21

**Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge**

(1) Frei von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex sind Treibstoffe im Hauptbehälter von Luftfahrzeugen bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus einem Drittland in Luftfahrzeugen eingeführt und anschließend in ihnen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden. Die Einfuhrabgabenfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Flug nach den Umständen zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist oder wenn der Flug oder anschließende Flüge zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Beförderung von Personen oder Waren durchgeführt werden.

(2) Einfuhrabgabenfrei sind andere als in Absatz 1 genannte Betriebsstoffe, die in Luftfahrzeugen oder an ihrer Außenfläche verwendet werden. Die Einfuhrabgabenfreiheit gilt für Mineralöle nur, wenn sie in Luftfahrzeugen verwendet werden, die ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingesetzt werden.

(3) Gase zum Befüllen von Luftschiffen und Ballonen sind keine Betriebsstoffe im Sinne des Absatzes 2.

## § 22

**Treibstoffe  
für Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr  
und für Spezialcontainer**

Die Befreiung von Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 Zollkodex für Treibstoffe in den Hauptbehältern von eingeführten Nutzfahrzeugen und von Spezialcontainern (Artikel 112 Abs. 2 Buchstabe a, c und d der Verordnung (EWG) Nr. 918/83) ist bei Kraftomnibussen auf eine Menge von 600 Litern je Fahrzeug, im übrigen auf eine Menge von 200 Litern je Fahrzeug oder Spezialcontainer beschränkt. Treibstoffe zum Betrieb von Kühl- oder sonstigen Anlagen in Nutzfahrzeugen sind zusätzlich bis zu einer Menge von 200 Litern je Anlage einfuhrabgabenfrei.

## § 23

**Kleinbeträge**

Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes werden nicht erhoben und damit auch nicht buchmäßig erfaßt, wenn sie im Reise- und Postverkehr weniger als eine Deutsche Mark, sonst weniger als fünf Deutsche Mark betragen.

## § 24

**Zuständigkeiten für Bewilligungen  
von Zollverfahren und vereinfachten Verfahren**

(1) Vereinfachte Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren zur Überführung in den freien Verkehr, erforderlichenfalls in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung sowie die passive Veredelung werden von dem Hauptzollamt bewilligt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt oder führen läßt.

(2) Werden im Geltungsbereich dieser Verordnung keine Bücher oder Aufzeichnungen geführt, so ist von den Hauptzollämtern, in deren Bezirk die Waren abgefertigt

werden sollen, das Hauptzollamt zuständig, bei dem zuerst ein Bewilligungsantrag gestellt wird.

(3) Für die Bewilligung der aktiven Veredelung und der Umwandlung ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Veredelung oder Umwandlung durchführt oder durchführen läßt.

(4) Die Bewilligung zum Führen eines Zollagers, mit Ausnahme eines Zollagers des Typs E, wird von dem Hauptzollamt erteilt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll. Die Bewilligung eines Zollagers des Typs E wird von dem Hauptzollamt erteilt, in dessen Bezirk die Buchführung im Sinne des § 238 des Handelsgesetzbuches des Lagerhalters überwiegend erfolgt.

(5) Zuständige Zollbehörden für Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung im Sinne des Artikels 692 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex sind die Hauptzollämter.

(6) Zuständige Zollbehörde für die Bewilligung der vereinfachten Verfahren „zugelassener Versender“ im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren nach Artikel 398 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex oder nach Artikel 103 der Anlage II des durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1987 genehmigten Übereinkommens zwischen der EWG und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 1), geändert durch Beschluß Nr. 2/92 des gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 24. September 1992 (ABl. EG Nr. L 402 S. 9), ist das in Absatz 1 genannte Hauptzollamt. Dies gilt auch für die Bewilligung des vereinfachten Verfahrens „zugelassener Empfänger“ im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren nach Artikel 406 der genannten Verordnung oder nach Artikel 111 des genannten Beschlusses des gemischten Ausschusses EWG-EFTA in Verbindung mit der Anlage II des genannten Übereinkommens. Absatz 2 findet keine Anwendung.

(7) Mit Zustimmung des nach den Absätzen 1 bis 6 zuständigen Hauptzollamts kann auch ein anderes Hauptzollamt die Bewilligung erteilen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zollstellen, die für die Bewilligungen der in den Artikeln 568, 656, 695 und 760 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex aufgeführten Zollverfahren zuständig sind.

## § 25

### Für die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften zuständige Zollbehörden

Für die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften sind die Oberfinanzdirektionen Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Köln und München zuständig.

## § 26

### Umfriedungen und Überwachung der Freizonen

(1) Der Betreiber der Freizone hat die Freizone zu Land nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion zollsicher zu umfrieden. Die Umfriedung soll grundsätzlich aus einem mindestens drei Meter hohen Zollzaun aus starkem Drahtnetz mit Maschen von höchstens vier Zentimetern Länge und Breite bestehen. Wo das Gelände beiderseits der Freizonengrenze verschieden hoch ist, soll der

Zollzaun von der Sohle der höchsten Stelle gerechnet mindestens drei Meter hoch sein. Wo der Zollzaun an das Wasser stößt, soll als Abschluß rechtwinklig zum Zaun eine mindestens zwei Meter breite, mit Spitzen bewehrte Wand von Eisen und Blech oder ein mehrere Meter breites Maschendrahtgitter angebracht sein.

(2) Der Betreiber der Freizone hat auf Verlangen der Oberfinanzdirektion die Freizone auch zu Wasser außerhalb der Ein- und Ausfahrten zollsicher zu umfrieden.

(3) In der Freizone gilt:

1. Bauten innerhalb eines Streifens von drei Metern vom Zollzaun dürfen nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden.
2. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht.
3. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde.
4. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird.
5. Bei innerhalb eines Streifens von sechs Metern vom Zollzaun liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.

(4) Der Betreiber der Freizone hat nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion dafür zu sorgen, daß die Freizone außerhalb von Gebäuden so ausreichend beleuchtet wird, daß die zollamtliche Überwachung gewährleistet ist.

(5) In den Freizonen dürfen Waren im Freien innerhalb einer Entfernung von drei Metern vom Zollzaun nur mit Zustimmung des Hauptzollamts gelagert oder abgestellt werden.

(6) Die Freizonengrenze darf nur an denjenigen Übergängen und zu denjenigen Zeiten überschritten werden, die vom Hauptzollamt für den jeweiligen Verkehr oder auch den jeweiligen Personenkreis zugelassen sind.

(7) Der Grenzpfad innerhalb der Freizone darf nur mit Erlaubnis des Hauptzollamts betreten werden.

## § 27

### Handel mit Schiffs- und Reisebedarf

(1) Handel mit Schiffsbedarf ist jede Abgabe von Nichtgemeinschaftswaren oder un versteuerten Gemeinschaftswaren zum Ausrüsten von Wasserfahrzeugen sowie als Mund- oder Schiffsvorrat an ein Schiff. Handel mit Reisebedarf ist jede Abgabe von Nichtgemeinschaftswaren oder un versteuerten Gemeinschaftswaren, die nach den Umständen dazu bestimmt sind, von Reisenden als Reisebedarf verwendet zu werden.

(2) Schiffsbedarf darf nur an Schiffsführer bezugsberechtigter Schiffe abgegeben und nur von diesen Personen bezogen werden.

(3) Die Bezugsberechtigung ist gegeben für Schiffe, die nachweisbar

1. unmittelbar einen ausländischen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft anlaufen oder

2. auf der Fahrt nach einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.

Die Bezugsberechtigung hinsichtlich unversteuerter Gemeinschaftswaren ist gegeben für Schiffe mit Fahrtziel in einem anderen ausländischen Hafen in der Gemeinschaft. Die Bezugsberechtigung hinsichtlich unversteuerter Gemeinschaftswaren ist ferner gegeben für Schiffe, die über das Küstengebiet (Anlage 1) hinausfahren und sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer aufhalten. Für die Bestimmung der Hoheitsgewässer gilt § 3 Abs. 5 letzter Satz der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1461), entsprechend. Unbeschadet des Absatzes 4 ist für Fahrten über das Küstengebiet hinaus die Bezugsberechtigung stets gegeben für Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord. Für Wassersportfahrzeuge mit ständigem Liegeplatz im deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft hängt die Bezugsberechtigung auch davon ab, daß mit ihnen eine Reise von mindestens 72 Stunden Dauer angetreten wird und sich der Schiffsführer gegenüber der für den ständigen Liegeplatz des Wassersportfahrzeuges zuständigen Zollstelle nachweislich verpflichtet hat, an Bord Anschreibungen über den Bezug des Schiffsbedarfs sowie über Zeitpunkt und Ort des Beginns und des Endes der Reise nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Der Schiffsbedarf darf nur in Mengen abgegeben und bezogen werden, die dem Bedarf der bevorstehenden Reise entsprechen. Hat der Führer eines Wassersportfahrzeuges Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die vorstehenden Pflichten nicht erfüllt, so schließt ihn das für den ständigen Liegeplatz des Fahrzeugs zuständige Hauptzollamt für mindestens 3 Monate, längstens 3 Jahre, vom Bezug aus. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.

(4) Von der Bezugsberechtigung nach Absatz 3 sind ausgenommen

1. Schiffe der gewerblichen Personenschifffahrt, die zwischen deutschen Häfen und der Insel Helgoland oder zwischen deutschen und niederländischen Häfen über die Emsmündung verkehren,
2. Schiffe, die nach § 2 Abs. 3 vom Zollstraßenzwang befreit sind,
3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden,
4. Wassersportfahrzeuge, deren Führer vom Bezug nach Absatz 3 letzter Unterabsatz ausgeschlossen sind.

(5) Bei der Lieferung und Abgabe des Schiffsbedarfs ist ein Lieferzettel in dreifacher Ausfertigung zu verwenden, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie ihr abgabenrechtlicher Status, Name, Art und Fahrtziel des Schiffs – bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer – verzeichnet sind. Der Bezugsberechtigte hat den Empfang der Waren auf dem Lieferzettel zu bestätigen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Bezugsberechtigten, eine Ausfertigung verbleibt beim Händler. Bei Lieferungen im deutschen Teil des Zoll-

gebiets der Gemeinschaft außerhalb der Freizonen ist eine Ausfertigung der Ausgangszollstelle abzugeben. Für die Lieferung in der Freizone sowie für Lieferung von außerhalb des deutschen Teils des Zollgebiets der Gemeinschaft regelt die Oberfinanzdirektion das Überwachungsverfahren.

(6) Schiffsbedarf, der nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 abgegeben und bezogen wurde, gilt zur Wiederausfuhr oder Ausfuhr überlassen mit der Maßgabe, daß er mit Beginn der seewärtigen Fahrt verbraucht werden darf.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des § 20 nicht für Betriebsstoffe für Schiffe.

(8) Unsteuerter Reisebedarf darf nur abgegeben werden in den vom Hauptzollamt zugelassenen Verkaufsstellen

1. auf Zollflugplätzen an Reisende, die nachweisbar auf dem Luftweg unmittelbar aus dem deutschen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft – nicht jedoch nach Helgoland – reisen,
2. auf Zollflugplätzen an Luftverkehrsunternehmen zur Abgabe an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr.

Nichtgemeinschaftswaren als Reisebedarf dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung abgegeben werden, daß die Reise in ein Drittland führt. Hiervon ausgenommen sind Waren, die nach Nummer 2 abgegeben werden und die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind. Über die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Mengen hinaus darf von Luftverkehrsunternehmen bezogener einfuhrabgabenfreier Reisebedarf an Bord nur bei Flügen in ein Drittland abgegeben werden.

## § 28

### Halte- und Bordezeichen

Auf Verlangen mittels der in Anlage 3 aufgeführten Zeichen sind Schiffsführer verpflichtet, zu halten und Zollbooten das Borden zu ermöglichen.

## § 29

### Pauschalierte Abgabensätze

(1) Für einfuhrabgabenpflichtige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes, die

1. von Reisenden gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt werden oder
2. in gelegentlichen Sendungen nichtkommerzieller Art von natürlichen Personen aus Gebieten, die weder zum Zollgebiet der Gemeinschaft noch zu der Insel Helgoland gehören, unentgeltlich an andere natürliche Personen gesandt werden und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind

und deren Wert je Reisender oder je Sendung 420 Deutsche Mark nicht übersteigt, werden die Einfuhrabgaben nach den in Absatz 2 festgesetzten pauschalierten Sätzen erhoben. Den Reisenden im Sinne der Nummer 1 werden Personen gleichgestellt, die aus einer Freizone einreisen.

(2) Es gelten folgende pauschalierte Einfuhrabgabensätze:

	präferenz- berechtigte Waren	andere Waren
DM je kg		
1. Röstkaffee	5,70	7,40 soweit außer- tariflich zollfrei 5,70
2. löslicher Kaffee	13,90	20,30 soweit außer- tariflich zollfrei 13,90
DM je Liter		
3. Schaumwein	3,80	4,80
4. Likörwein, Wermutwein und anderer aromatisierter Wein	1,70	2,10
5. a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter	26,50	27,20
b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, bis zu 5 Liter	17,70	20,20
c) zusammengesetzte alkohol- haltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs	11,80	13,40
6. a) Zigaretten	0,17 je Stück	0,21 je Stück
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	18 v. H.	40 v. H.
des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit		
DM je Kilogramm		
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	63,00	118,00
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	62,00	194,00
DM je volle 5 Liter		
7. a) Vergaserkraftstoff	6,30	7,20
b) Dieselmotorkraftstoff	4,00	4,60
v. H. des Wertes		
8. Andere Waren, ausgenommen Ethylalkohol, vergällt, und Bier im Sinne des § 1 Abs. 2 des Biersteuergesetzes	10	20

Alle Gewichtsangaben dieses Absatzes beziehen sich auf das Eigengewicht.

(3) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn derjenige, der zur Zahlung der Einfuhrabgaben herangezogen wird, ihre Erhebung nach dem Zolltarif und nach den in Betracht kommenden Steuergesetzen vor der buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben beantragt; der Antrag muß sich auf alle gleichzeitig zu behandelnden Waren beziehen. Die pauschalierten Abgabensätze gelten ferner nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Waren in größeren als den dort bezeichneten Mengen.

§ 30

**Zollordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 einen Weiterflug fortsetzt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, daß das Wasserfahrzeug das Zollzeichen in der vorgeschriebenen Form führt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Unterlage nicht aufbewahrt,
5. entgegen § 27 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Schiffsbedarf abgibt oder bezieht,
6. einer Vorschrift des § 27 Abs. 5 Satz 1, 2 oder 4 über die Lieferung oder Abgabe von Schiffsbedarf zuwiderhandelt,
7. entgegen § 27 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 Reisebedarf abgibt oder
8. entgegen § 28 auf Verlangen nicht hält oder einem Zollboot das Borden nicht ermöglicht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 3 Nr. 1 einen Bau ohne Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder ändert,
2. entgegen § 26 Abs. 5 eine Ware ohne Zustimmung des Hauptzollamts lagert oder abstellt,
3. entgegen § 26 Abs. 6 eine Freizonengrenze überschreitet oder
4. entgegen § 26 Abs. 7 einen Grenzpfad ohne Erlaubnis des Hauptzollamts betritt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 39 Abs. 1 oder 2 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, daß eine Verpflichtung zur Beförderung einer Ware nach Artikel 38 Abs. 1 infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann,
2. entgegen Artikel 40 eine eingetroffene Ware nicht gestellt,
3. entgegen Artikel 43 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für eine gestellte Ware eine summarische Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,

4. entgegen Artikel 46 Abs. 1 Satz 3 die Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet, daß eine Ware wegen einer unmittelbaren Gefahr ohne Zustimmung der Zollbehörde ab- oder umgeladen werden mußte,
  5. entgegen Artikel 46 Abs. 2 auf Verlangen der Zollbehörde eine Ware nicht ablädt oder auspackt,
  6. entgegen Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 eine Förmlichkeit, die erfüllt sein muß, damit eine Ware eine zollrechtliche Bestimmung erhält (Anmeldung nach Artikel 59 zur Überführung der Ware in ein Zollverfahren gemäß Artikel 4 Nr. 16 oder Antrag auf Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung gemäß Artikel 4 Nr. 15 Buchstabe b bis d), nicht oder nicht innerhalb der in Artikel 49 Abs. 1 genannten oder nach Artikel 49 Abs. 2 festgesetzten Frist erfüllt,
  7. entgegen Artikel 76 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 77, eine ergänzende Anmeldung nicht nachreicht,
  8. entgegen Artikel 87 Abs. 2 der Zollbehörde eine Mitteilung über ein Ereignis nicht macht, das nach Erteilung einer Bewilligung eingetreten ist und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken kann,
  9. entgegen Artikel 96 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 163 Abs. 3, eine Ware nicht, nicht unter Beachtung der von der Zollbehörde zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen, nicht unverändert oder nicht rechtzeitig der Bestimmungszollstelle gestellt,
  10. entgegen Artikel 105 Satz 1 eine Bestandsaufzeichnung über eine in das Zollagungsverfahren übergeführte Ware nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
  11. entgegen Artikel 172 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung über die Ausübung einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer Dienstleistung in einer Freizone oder einem Freilager der Zollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig macht,
  12. entgegen Artikel 176 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 3 eine Bestandsaufzeichnung über eine Ware bei der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren in einer Freizone oder einem Freilager nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt oder
  13. entgegen Artikel 182 Abs. 3 Satz 1 der Zollbehörde eine Mitteilung über eine Wiederausfuhr, eine Vernichtung oder eine Zerstörung einer Ware nicht oder nicht rechtzeitig macht.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen Artikel 168 Abs. 4 Satz 2 der Zollbehörde eine Durchschrift des die Ware begleitenden Beförderungspapiers nicht übergibt oder diese nicht bei einer von der Zollbehörde dazu bestimmten Person zur Verfügung hält,
  2. entgegen Artikel 168 Abs. 4 Satz 3 der Zollbehörde auf Verlangen eine Ware nicht zur Verfügung stellt,
  3. entgegen Artikel 170 Abs. 2 eine dort bezeichnete Ware der Zollbehörde beim Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager nicht gestellt oder entgegen Artikel 170 Abs. 3 auf Verlangen der Zollbehörde eine Ware, die einer Ausfuhrabgabe oder anderen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, nicht meldet oder
  4. entgegen Artikel 176 Abs. 2 Satz 1 im Falle der Umladung einer Ware innerhalb einer Freizone die Papiere, die die Feststellung der Ware ermöglichen, nicht zur Verfügung der Zollbehörde hält.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen Artikel 178 Abs. 4 erster oder zweiter Anstrich bei der Abgabe einer Zollwertanmeldung oder entgegen Artikel 199 erster oder zweiter Anstrich bei der Abgabe einer Zollanmeldung Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine nicht echte Unterlage vorlegt,
  2. entgegen Artikel 219 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Artikel 514, das Beförderungspapier auf Verlangen nicht vorlegt,
  3. entgegen Artikel 219 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 514, der Abgangsstelle eine Ausfuhranmeldung, eine Anmeldung zur Wiederausfuhr oder ein anderes Dokument gleicher Wirkung nicht zusammen mit der dazugehörigen Versandanmeldung vorlegt,
  4. entgegen Artikel 219 Abs. 3, auch in Verbindung mit Artikel 514, der Zollstelle auf Verlangen eine Unterlage über das vorangegangene Zollverfahren nicht vorlegt,
  5. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Buchstabe a den zuständigen Zollbehörden eine Mitteilung über ein Eintreffen einer Ware nicht macht,
  6. entgegen Artikel 266 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 3 eine Ware in seiner Buchführung nicht richtig oder nicht vollständig anschreibt,
  7. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a der Überwachungszollstelle eine Mitteilung über die Ankunft einer Ware an dem dafür bezeichneten Ort nicht macht,
  8. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 515 oder 516, eine Ware in einer Bestandsaufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Form anschreibt,
  9. entgegen Artikel 273 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Artikel 515 oder 516, der Überwachungszollstelle eine Unterlage, die die Überführung einer Ware in das Zollagungsverfahren betrifft, nicht zur Verfügung hält,
  10. entgegen Artikel 350 Abs. 2 oder Artikel 353, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, der Zollbehörde auf Verlangen die Exemplare des Versandscheins T 1 nicht vorlegt,
  11. entgegen Artikel 352 Abs. 1, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, der Durchgangszollstelle eine Sendung nicht oder nicht unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins T 1 vorführt,
  12. entgegen Artikel 352 Abs. 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, bei einer Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein nach dem Muster in Anhang 46 nicht abgibt,

13. entgegen Artikel 354 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, bei einer Umladung den Versandschein T 1 nicht mit einem Vermerk hinsichtlich eines zugelassenen Verfahrens nach Abs. 2 Satz 1 versieht oder die Zollbehörde von einer ohne Aufsicht erfolgten Umladung nicht unterrichtet,
14. entgegen Artikel 355 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Artikel 381 Abs. 2, bei einer Verletzung eines Verschlusses von der Zollbehörde ein Protokoll nicht oder nicht rechtzeitig aufnehmen läßt,
15. entgegen Artikel 355 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 381 Abs. 2, ein durch eine drohende Gefahr erzwungenes teilweises oder vollständiges Entladen von Waren im Versandschein T 1 nicht vermerkt,
16. entgegen Artikel 401 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 das für die Eintragung der Anmeldung vorgeschriebene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Versandanmeldung) nicht durch die Angabe des Versandtages der Waren vervollständigt oder die Versandanmeldung nicht gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer versieht,
17. entgegen Artikel 402 Abs. 1 eine ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung oder entgegen Artikel 492 Abs. 1 ein ordnungsgemäß ausgefülltes Kontroll-exemplar T 5 nicht oder nicht spätestens zum Zeitpunkt des Versands einer Ware vervollständigt,
18. nach dem Versand der Abgangsstelle entgegen Artikel 402 Abs. 2 Satz 1 das Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung oder entgegen Artikel 492 Abs. 2 die Durchschrift des Kontroll-exemplars T 5 zusammen mit allen Unterlagen, aufgrund derer das Kontroll-exemplar T 5 ausgestellt worden ist, nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder übermittelt,
19. entgegen Artikel 409 Abs. 1 Buchstabe a die Bestimmungsstelle über Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder Unregelmäßigkeiten bei eingetroffenen Sendungen nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
20. entgegen Artikel 409 Abs. 1 Buchstabe b für die eingetroffenen Sendungen der Bestimmungsstelle die Exemplare des die Sendung begleitenden gemeinschaftlichen Versandpapiers nicht oder nicht rechtzeitig zusendet oder der Bestimmungsstelle eine Mitteilung über das Ankunftsdatum oder den Zustand angelegter Verschlüsse nicht oder nicht rechtzeitig macht,
21. entgegen Artikel 491 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 das Feld „Abgangszollstelle“ auf der Vorderseite des Kontroll-exemplars T 5 nicht durch die Angabe des Versandtages der Waren vervollständigt oder die Anmeldung nicht gemäß den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen mit einer Nummer versieht,
22. entgegen Artikel 513 Abs. 1 die zur Überführung in das Zollagerverfahren oder entgegen Artikel 526 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 71 Nr. 1 Satz 2 die zum Übergang von einem Zollager in ein anderes bestimmten Waren nicht der Überwachungszollstelle oder der nach Artikel 511 Abs. 4 in der Bewilligung angegebenen Zollstelle gestellt,
23. entgegen Artikel 520 eine Bestandsaufzeichnung nicht richtig oder nicht vollständig führt,
24. entgegen Artikel 521 eine Anschreibung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
25. entgegen Artikel 526 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 71 Nr. 2 Satz 2 eine von einem Zollager in ein anderes übergehende Ware nicht innerhalb der von der Überwachungszollstelle des Abgangszollagers festgesetzten Frist der Überwachungszollstelle des Bestimmungszollagers gestellt,
26. entgegen Artikel 526 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 72 Nr. 2 vor Beginn des Übergangs einer Ware aus einem Zollager in ein anderes die Überwachungszollstellen des Abgangs- und des Bestimmungszollagers nicht von dem beabsichtigten Übergang unterrichtet,
27. entgegen Artikel 796 Abs. 1 Satz 1 der Ausfuhrzollstelle eine Mitteilung, daß eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verläßt, nicht oder nicht rechtzeitig macht oder
28. entgegen Artikel 842 Abs. 1 die Anzeige über die Vernichtung oder Zerstörung einer Ware nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
  - (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zuwiderhandelt, indem er
    1. entgegen Artikel 817 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 in einer Bestandsaufzeichnung eine in Absatz 3 vorgeschriebene Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
    2. entgegen Artikel 817 Abs. 2 der Zollbehörde nicht jedes von ihm festgestellte Verschwinden einer Ware mitteilt, das nicht auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist, oder
    3. entgegen Artikel 820 in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 807 den Ausgang einer Ware aus den für die Ausübung der Tätigkeit benutzten Orten oder Räumlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig vermerkt.

## § 31

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1461), außer Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Overhaus

**Anlage 1**

(zu § 14 Abs. 3, § 27 Abs. 3 Satz 3)

**Küstengebiet**

Das Gebiet vor der deutschen Küste (Küstengebiet) wird seawärts wie folgt begrenzt:

- I. in der Nordsee:
- a) durch die Gerade 53° 35' 18" N-Breite, 6° 12' 00" O-Länge und 53° 51' 21" N-Breite, 6° 20' 18" O-Länge,
  - b) durch die Gerade 53° 51' 21" N-Breite, 6° 20' 18" O-Länge und 54° 01' 39" N-Breite, 7° 33' 04" O-Länge,
  - c) durch die Gerade 54° 01' 39" N-Breite, 7° 33' 04" O-Länge und 54° 08' 40" N-Breite, 7° 52' 55" O-Länge,
  - d) durch die Gerade 54° 08' 40" N-Breite, 7° 52' 55" O-Länge und 54° 10' 39" N-Breite, 7° 48' 15" O-Länge,
  - e) durch die Gerade 54° 10' 39" N-Breite, 7° 48' 15" O-Länge und 54° 14' 26" N-Breite, 7° 49' 50" O-Länge,
  - f) durch die Gerade 54° 14' 26" N-Breite, 7° 49' 50" O-Länge und 54° 12' 18" N-Breite, 8° 07' 54" O-Länge,
  - g) durch die Gerade 54° 12' 18" N-Breite, 8° 07' 54" O-Länge und 54° 33' 48" N-Breite, 8° 04' 00" O-Länge,
  - h) durch die Gerade 54° 33' 48" N-Breite, 8° 04' 00" O-Länge und 54° 54' 27" N-Breite, 8° 04' 12" O-Länge,
  - i) durch die Gerade 54° 54' 27" N-Breite, 8° 04' 12" O-Länge und 55° 03' 45" N-Breite, 8° 02' 55" O-Länge und nördlich bis zur Höhe der deutsch-dänischen Grenze;
- II. in der Ostsee:
- a) durch die deutsch-dänische Grenze,
  - b) weiter durch die Gerade zum Punkt 54° 49' 12" N-Breite, 09° 56' 36" O-Länge,
  - c) durch die Gerade 54° 49' 12" N-Breite, 09° 56' 36" O-Länge und 54° 46' 12" N-Breite, 10° 05' 54" O-Länge,
  - d) durch die Gerade 54° 46' 12" N-Breite, 10° 05' 54" O-Länge und 54° 39' 42" N-Breite, 10° 09' 00" O-Länge,
  - e) durch die Gerade 54° 39' 42" N-Breite, 10° 09' 00" O-Länge und 54° 31' 00" N-Breite, 10° 18' 24" O-Länge,
  - f) durch die Gerade 54° 31' 00" N-Breite, 10° 18' 24" O-Länge und 54° 35' 00" N-Breite, 10° 33' 24" O-Länge,
  - g) durch die Gerade 54° 35' 00" N-Breite, 10° 33' 24" O-Länge und 54° 37' 06" N-Breite, 11° 09' 18" O-Länge,
  - h) durch die Gerade 54° 37' 06" N-Breite, 11° 09' 18" O-Länge und 54° 31' 24" N-Breite, 11° 26' 00" O-Länge,
  - i) durch die Gerade 54° 31' 24" N-Breite, 11° 26' 00" O-Länge und 54° 18' 18" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge,
  - k) durch die Gerade 54° 18' 18" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge und 54° 12' 48" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge,
  - l) durch die Gerade 54° 12' 48" N-Breite, 11° 24' 18" O-Länge und 54° 21' 10" N-Breite, 11° 48' 00" O-Länge,
  - m) durch die Gerade 54° 21' 10" N-Breite, 11° 48' 00" O-Länge und 54° 21' 10" N-Breite, 12° 08' 40" O-Länge,
  - n) durch die Gerade 54° 21' 10" N-Breite, 12° 08' 40" O-Länge und 54° 28' 40" N-Breite, 12° 16' 45" O-Länge,
  - o) durch die Gerade 54° 26' 40" N-Breite, 12° 16' 45" O-Länge und 54° 36' 40" N-Breite, 12° 23' 18" O-Länge,
  - p) durch die Gerade 54° 36' 40" N-Breite, 12° 23' 18" O-Länge und 54° 44' 02" N-Breite, 12° 41' 54" O-Länge,
  - q) weiter in einem Abstand von 12 sm von der Basislinie gemessen bis zu dem Punkt 54° 26' 34" N-Breite, 14° 04' 49" O-Länge,
  - r) durch die Gerade 54° 26' 34" N-Breite, 14° 04' 49" O-Länge und 54° 16' 45" N-Breite, 14° 04' 18" O-Länge,
  - s) durch die Gerade 54° 18' 45" N-Breite, 14° 04' 18" O-Länge und 54° 14' 25" N-Breite, 14° 10' 12" O-Länge,
  - t) durch die Gerade 54° 14' 25" N-Breite, 14° 10' 12" O-Länge und 54° 07' 40" N-Breite, 14° 12' 12" O-Länge,
  - u) durch die Gerade 54° 07' 40" N-Breite, 14° 12' 12" O-Länge und 53° 59' 21" N-Breite, 14° 14' 39" O-Länge,
  - v) durch die Gerade 53° 59' 21" N-Breite, 14° 14' 39" O-Länge und 53° 55' 45" N-Breite, 14° 13' 41" O-Länge.

**Anmerkung:**

Die Basislinie im Sinne des Buchstabens a wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinien zwischen folgenden Punkten bestimmt:

1. Darßer Ort 54° 29' 00" N-Breite, 12° 30' 48" O-Länge,
2. Bernsteininsel (Darßer Ort) 54° 29' 27" N-Breite, 12° 32' 06" O-Länge,
3. Dornbusch (Insel Hiddensee) 54° 36' 28" N-Breite, 13° 08' 05" O-Länge,
4. Rehbergart 54° 38' 42" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13° 13' 27" O-Länge,
5. Kap Arkona 54° 41' 12" N-Breite, 13° 25' 45" O-Länge,
6. Ranzow 54° 35' 11" N-Breite, entlang der Küstenlinie bis 13° 38' 21" O-Länge,
7. Kollicker Ort 54° 33' 49" N-Breite, 13° 40' 51" O-Länge,
8. Nordpord 54° 20' 33" N-Breite, 13° 46' 08" O-Länge.



### **Zollzeichen**

(1) Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1969) in folgenden Abmessungen:

1. Länge 3 m und Breite an der Flaggleine 2,40 m oder
2. Länge 2,25 m und Breite an der Flaggleine 1,80 m oder
3. Länge 1,50 m und Breite an der Flaggleine 1,20 m.

Die Flagge ist am Signalsteg oberhalb der Kommandobrücke oder am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Sailing zu hissen.

(2) Das Zollzeichen besteht bei Nacht aus einem weißen Zollicht. Dieses Licht muß mindestens 1 m, höchstens 2 m senkrecht über dem nach Regel 23 der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zu § 1 der Verordnung zur Seestraßenordnung vom 13. Juni 1977 – BGBl. I S. 813) vorgeschriebenen Hecklicht geführt werden. Es muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein unterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10, höchstens 12 Kompaßstrichen – je 5 oder 6 Strich von rechts achteraus nach jeder Seite des Schiffes – wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

**Anlage 3**  
(zu § 28)**Halte- und Bordezeichen**

Halte- und Bordezeichen bei Zollbooten sind neben dem eingeschalteten blauen Funkellicht:

1. auf Seeschiffahrtsstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in der jeweiligen geltenden Fassung und in den Seehäfen:
  - a) bei Tag:  
die Flagge „L“ des Internationalen Signalbuchs oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (-.-.),
  - b) bei Nacht:  
der als Lichtsignal gegebene Buchstabe „L“ des Internationalen Signalbuchs oder das Schallsignal: ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne (-.-.),
2. auf Binnengewässern:
  - a) bei Tag:  
das Zeigen eines weißen Standers mit der Aufschrift „Zoll“ und darunter eine rechteckige grüne Flagge oder das Schallsignal „Achtung“: ein langer Ton (-),
  - b) bei Nacht:  
das Schallsignal „Achtung“: ein langer Ton (-).

**Zweite Verordnung  
zur Änderung  
der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung  
sowie der Futtermittel-Einfuhrverordnung\*)**

**Vom 23. Dezember 1993**

Auf Grund des § 7 Abs.1 und des § 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1**

**Änderung**

**der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2437, 1993 I S. 63), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898, 1699), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung wird die Abkürzung „- BmTierSSchV“ angefügt.
  2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der den § 9 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 9a Verbringungsverbot für Tiere“.
    - b) In der den § 11 betreffenden Zeile wird vor dem Wort „Verbringungsverbot“ das Wort „Besonderes“ eingefügt.
    - c) Nach der den § 14 betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 14a Besondere Bestimmungen für Rohmaterial  
§ 14b Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile“.
    - d) Die den § 23 betreffende Zeile wird gestrichen.
  - e) Die den § 25 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:  
„§ 25 Einfuhrverbote“.
  - f) Die den § 36 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:  
„§ 36 Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile“.
  - g) Die den § 39 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:  
„§ 39 Waren“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in ihm werden in Nummer 1
      - aa) nach der Angabe „(Prosimiae),“ die Worte „Frettchen, Füchse, Nerze,“ und
      - bb) nach dem Wort „Sittiche“ die Worte „und sonstiger Vögel“ eingefügt.
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:  
„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Futtermittel tierischer Herkunft im Sinne des § 1 Nr. 1 der Futtermittel-Einfuhrverordnung.“
  4. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 6 werden
      - aa) nach dem Wort „Fasanen,“ das Wort „Flachbrustvögel,“ eingefügt und
      - bb) die Worte „Strauße,“ und „Trappen,“ gestrichen.
    - b) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern eingefügt:  
„14a. Rohmaterial:  
Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung pharmazeutischer oder technischer Erzeugnisse bestimmt sind;  
14b. Imkereierzeugnisse:  
Honig, Wachs, Gelée Royale, Kittharz und Pollen, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind;“.
    - c) In Nummer 16 Buchstabe a werden nach dem Wort „Rindern“ die Worte „, Schafen oder Ziegen“ eingefügt.

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch (ABl. EG Nr. L 268 S. 35),
2. Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54),
3. Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49).

5. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 5, § 14a Abs. 2, § 14b Abs. 2 oder § 15 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.“

7. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9a

Verbringungsverbot für Tiere

Es ist verboten, Tiere der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „Besonderes“ vorangestellt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Tieren und Waren nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.“

9. Nach § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 14a

Besondere Bestimmungen für Rohmaterial

(1) Rohmaterial darf aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in

1. einen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung oder

2. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lager- und Sortierbetrieb

verbracht werden.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 5 Satz 3 Buchstabe a bis f der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 14b

Besondere Bestimmungen für unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile

(1) Unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm aus einem anderen Mitgliedstaat dürfen nur unmittelbar in

1. einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Bearbeitungsbetrieb oder

2. einen Lagerbetrieb

verbracht werden.

(2) Ein Bearbeitungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß

1. die unbearbeitete Ware

a) so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist,

b) einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden,

2. bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und

3. benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseucht werden.“

10. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassungen von

1. Märkten nach § 12 Abs. 2,

2. Schlachttiermärkten nach § 13 Abs. 2,

3. nicht-öffentlichen Schlachthäusern nach § 13 Abs. 3,

4. Fischhaltungsbetrieben nach § 14 Abs. 5,

5. Lager- und Sortierbetrieben nach § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36,

6. Bearbeitungsbetrieben nach § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, und

7. Betrieben nach § 15 Abs. 2

sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit.“

11. § 23 wird aufgehoben.

12. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Einfuhrverbote“.

b) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland ist, vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach Absatz 2, für den in Spalte 3 in bezug auf die jeweilige Seuche festgelegten Zeitraum verboten, wenn

1. in dem Drittland der Ausbruch einer für die betreffende Art in Spalte 2 aufgeführten Seuche amtlich festgestellt und

2. der Zeitpunkt dieser Feststellung vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht

worden ist. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „und Waren“ durch die Worte „, Waren und Gegenstände“ ersetzt.
- d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9b Spalte 1 und Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 2 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.“
- e) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte „und Waren“ durch die Worte „, Waren und Gegenstände“ ersetzt.
14. Dem § 27 wird folgender Absatz angefügt:
- „(4) Bei der Einfuhr aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern ist die Einfuhruntersuchung nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen, wenn und soweit dies im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes in einer Maßnahme vorgeschrieben ist, die
1. die Europäische Gemeinschaft auf Grund
    - a) des Artikels 16 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinie 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) oder
    - b) des Artikels 8 Nr. 3 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung erlassen und
  2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.“
15. In § 30 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
- „1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung und
  2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.
16. § 36 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 36
- Eingeführtes Rohmaterial, eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile
- Für eingeführtes Rohmaterial gilt § 14a und für eingeführte unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile gilt § 14b jeweils entsprechend.“
17. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Freizone“ die Worte „oder ein Freilager“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „und Waren“ durch die Worte „, Waren und Gegenstände“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Waren, die nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, dürfen in einer Freizone oder einem Freilager nur behandelt werden, soweit dies für ihre Lagerung oder die Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist; ihre Verpackung darf hierbei nicht verändert werden.“
18. In § 38 Nr. 1 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „– im Falle von Hunde- oder Hauskatzenwürfen das Muttertier mit dem gesamtem Wurf, wenn dieser weniger als drei Monate alt ist –“ eingefügt.
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Waren“.
- b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) wenn
- aa) das Fleisch in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem  $F_C$ -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist oder
  - bb) das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 9 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) erlassen hat, und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,“.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:
- „4. – vorbehaltlich eines Einfuhrverbotes nach § 25 Abs. 1 oder 2 –
- a) Fleisch erlegten Wildes in einer Menge bis zu 30 Kilogramm oder ein einzelnes Stück erlegten Wildes,
  - b) unbehandelte Jagdtrophäen aus europäischen Ländern,
- die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch mitgeführt oder als Sendung an Privatpersonen zu nichtgewerblichen Zwecken innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden.“
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 5, § 24 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 5 oder 7, § 14a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 14b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 36, § 15 Abs. 2, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder
  3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 zuwiderhandelt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 43 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 11 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:  
„6a. entgegen § 9a ein Tier innergemeinschaftlich verbringt,“.
  - dd) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer eingefügt:  
„14a. entgegen § 14a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, Rohmaterial oder entgegen § 14b Abs. 1, auch in Verbindung mit § 36, unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,“.
  - ee) Nummer 19 wird gestrichen.
  - ff) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 24 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
  - gg) Die Nummern 21 und 21a werden durch folgende Nummer ersetzt:  
„21. entgegen § 25 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier, eine Ware oder einen Gegenstand einführt,“.
  - hh) In Nummer 28 wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - ii) In Nummer 29 wird der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - jj) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer angefügt:  
„30. entgegen § 37 Abs. 7 eine Ware behandelt.“
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Worte „in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:
- „(4) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig
  1. Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle von Klautentieren,
  2. Erzeugnisse aus Blut oder Häuten von Einhufern oder
  3. Waren nach den Nummern 6 bis 9 der Anlage 1 innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (5) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits
1. Rohmaterial gelagert und sortiert,
  2. Borsten, Haare, Wolle, Federn oder Federteile bearbeitet
- haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht
1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
    - a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 14a Abs. 2,
    - b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 14b Abs. 2
 beantragt wird, oder
  2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.“
22. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „und Felle“ durch die Worte „, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut sowie Borsten, Haare und Wolle“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „und Blut einschließlich Blutserum“ durch die Worte „, Blut einschließlich Blutserum, Erzeugnisse aus Blut und Erzeugnisse aus Häuten“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern angefügt:  
„6. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen,  
7. Rohmaterial, soweit nicht in den Nummern 1 bis 6 genannt,  
8. Imkereierzeugnisse,  
9. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen.“
23. In Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 wird die Spalte 1 wie folgt gefaßt:
- „1. Rohmaterial“.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:  
„(zu § 8 Abs. 1 und 3 und § 12 Abs. 2 Nr. 3)“.
- b) In der Überschrift zu Spalte 2 wird das Wort „amtstierärztliche“ gestrichen.
- c) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„3a. Wildklautiere	Bescheinigung nach Artikel 6 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 268 S. 54), in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 6 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

bb) Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„4a. Affen und Halbaffen	Bescheinigung nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4b. Hunde und Hauskatzen	Bescheinigung nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4c. Hasen und Kaninchen	Bescheinigung nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

cc) Nach Nummer 5.5 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„5a. Papageien und Sittiche	Bescheinigung nach Artikel 7 Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

dd) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„7. Bienen	Bescheinigung nach Artikel 8 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

d) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 werden in Spalte 1 die Worte „, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen dieser Tierarten“ durch die Worte „von Tieren dieser Arten“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2.1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„2.1a gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren dieser Arten	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 2 Abschnitt A der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.1b Rohmaterial	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„3a. Fleisch erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe iii der Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildgeflügel (ABl. EG Nr. L 268 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3b. ganze Stücke erlegten Wildes	Bescheinigung nach Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

dd) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„6a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung



1	2	3
6b. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Bescheinigung, die für die betreffende Ware und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

ee) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3
„13. Häute von Einhufern und Klautieren	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. unbearbeitete Borsten, Haare, Wolle, Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 g	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Imkereierzeugnisse	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch geschrotet oder gemahlen	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

25. Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 4  
(zu §§ 9, 24, § 26 Abs. 1,  
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

Tiere und Waren,  
deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren Einfuhr der Genehmigung bedarf

I. Tiere

1. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind

## II. Waren

1. Embryonen von Hausrindern, die vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind
2. Samen von Hausrindern, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist
3. Samen von Hausschweinen, der vor dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist“.

## 26. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5  
(zu § 9a)

Tiere,  
deren innergemeinschaftliches Verbringen unter bestimmten Voraussetzungen verboten ist

Art	Voraussetzungen
1	2
1. Frettchen, Füchse und Nerze	Die Tiere 1. stammen aus einem Betrieb, in dem während der letzten sechs Monate vor dem Versand Tollwut oder der Verdacht auf Tollwut amtlich festgestellt worden ist, 2. sind mit Tieren aus einem Betrieb nach Nummer 1 in Kontakt gekommen oder 3. weisen keinen wirksamen Impfschutz gegen Tollwut auf.
2. Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Sittiche	Die Tiere stammen aus einem Betrieb, 1. in dem während der letzten 30 Tage vor dem Versand Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist oder 2. der einer tierseuchenrechtlichen Sperre aus Gründen der Newcastle-Krankheit unterliegt.“

## 27. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

## a) Abschnitt I wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„I. Tiere		
1. Affen und Halbaffen	Anforderungen nach Anhang C Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang C Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Geflügel		
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel, einschließlich Eintagsküken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang II Kapitel II Buchstabe A und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

## b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

## aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„1a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

## bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„3a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Anforderungen nach Anhang D Kapitel I und II der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

28. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„1. Wildklautiere	Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.“

bb) Die bisherigen Nummern 1, 1.1 und 1.2 werden die Nummern 2, 2.1 und 2.2.

cc) Nach der neuen Nummer 2.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„3. Hunde und Hauskatzen	Kennzeichnung mittels des Verfahrens, das in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat“.

dd) Die bisherigen Nummern 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 4, 4.1 und 4.2.

ee) Nach der neuen Nummer 4.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
„5. Papageien und Sittiche	Sie müssen so gekennzeichnet sein, daß der Betrieb, aus dem die Tiere stammen oder in dem sie sich aufgehalten haben, festgestellt werden kann.“

ff) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

b) In Abschnitt II wird nach Nummer 4 folgende Nummer angefügt:

1	2
„5. Rohmaterial	Kennzeichnung des Behältnisses mit 1. dem Namen und der Anschrift des Empfängers und 2. dem Hinweis „Ausschließlich zur Herstellung von pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen“.

29. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„1. Wildklautiere	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

bb) Die bisherigen Nummern 1, 2, 2.1 und 2.2 werden die Nummern 2, 3, 3.1 und 3.2.

cc) In der neuen Nummer 2 werden in Spalte 1 die Worte „ausgenommen Tiere nach Nummer 1“ angefügt.

dd) Nach der neuen Nummer 3.2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„4. Affen und Halbaffen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Hunde und Hauskatzen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Hasen und Kaninchen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung

1	2	3
7. Frettchen, Füchse und Nerze	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8.

ff) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„9. Vögel, ausgenommen Geflügel	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

gg) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 10.

hh) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer angefügt:

1	2	3
„11. Bienen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2	3
„2a. gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen von Tieren nach Nummer 2	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2b. Rohmaterial	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„3a. Eizellen und Embryonen von Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„5a. Samen von Pferden, Schafen und Ziegen	Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 92/65/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

dd) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern angefügt:

1	2	3
„9. Fleisch von Säugetieren wildlebender Arten, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden, und von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Fleisch erlegten Wildes	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/45/EWG in der jeweils geltenden Fassung

1	2	3
11. ganze Stücke erlegten Wildes	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Fleisch von Hauskaninchen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
13. Häute von Einhufern und Klauentieren	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
14. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
15. Blut einschließlich Blutsrum und Erzeugnisse aus Blut	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
16. Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, einschließlich unbehandelter Jagdtrophäen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
17. ausgelassene Fette und Schmalz	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
18. Imkereierzeugnisse	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
19. Unbearbeitete Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
20. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlenaurer Kalk sowie Muschel- und Austernschalen, auch getrocknet oder gemahlen	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

30. Nach Anlage 9a wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 9b  
(zu § 25 Abs. 1 und 3)

Verbot  
der Einfuhr von Tieren und Waren auf Grund des Gemeinschaftsrechts

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
I. Tiere		
1. Rinder	Maul- und Klauenseuche Ansteckende Lungenseuche der Rinder, Hämorrhagische Septikämie der Rinder, Rinderpest	24 Monate 12 Monate
2. Schweine	Maul- und Klauenseuche Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Schweinepest	24 Monate 12 Monate
3. Schafe und Ziegen	Maul- und Klauenseuche Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Rifttalfeber, Pockenseuche der Schafe und Ziegen Stomatitis vesicularis specifica	24 Monate 12 Monate 6 Monate

Art	Seuche	Zeitraum
1	2	3
4. Pferde	Pferdepest, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	24 Monate
	Beschälseuche, Rotz	6 Monate
II. Waren		
1. Fleisch – ausgenommen Fleisch, das in einem luftdicht verschlossenen Behältnis mit einem $F_c$ -Wert von mindestens 3,00 erhitzt worden ist – von		
1.1 Rindern	Maul- und Klauenseuche, Rinderpest	12 Monate
1.2 Schweinen	Afrikanische Schweinepest, Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest	12 Monate
1.3 Schafen und Ziegen	Maul- und Klauenseuche	12 Monate“.

31. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt: „(zu § 25 Abs. 2 und 3)“.
- b) In der Überschrift wird vor dem Wort „Verbote“ das Wort „Besondere“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Änderung**  
**der Futtermittel-Einfuhrverordnung**

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 85 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung  
über das innergemeinschaftliche Verbringen  
sowie die Einfuhr und die Durchfuhr  
von Futtermitteln tierischer Herkunft  
(Futtermittel-Einfuhrverordnung)“.

2. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Durchfuhr:  
Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 5e Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Futtermittel vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.“

4. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2a

(1) Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 oder nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsverordnung bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

(2) Wer eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Futtermittel Buch zu führen,

2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Futtermittel ausweisen, aufzubewahren.

Aus der Buchführung müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Futtermittel sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Futtermittel sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art und Menge der Futtermittel.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.“

5. Die Überschrift des II. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„II. Inngemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr.“

6. Vor § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „§ 2b

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen inngemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Die Bescheinigung nach Satz 1 muß im Falle von Futtermitteln nach Anlage 1 Spalte 1 Nr. 2 – ausgenommen Federmehl und Fischmehl – und Nr. 4 mit folgendem Zusatzvermerk versehen sein:

„Das Futtermittel besteht nicht aus

- a) vom Rind stammenden Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen, die im Vereinigten Königreich erzeugt oder von dort zu Futterzwecken eingeführt worden sind, oder
- b) Fleischmehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das im Vereinigten Königreich hergestellt oder von dort eingeführt worden ist,

und enthält solches Material nicht.“

Abweichend hiervon dürfen Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland inngemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 5e und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das inngemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Das inngemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft der nicht in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten bedarf der Genehmigung.

#### § 2c

(1) Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Her-

stellung von Futtermitteln bestimmt sind, dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar in einen Betrieb verbracht werden, der

1. als Verarbeitungsbetrieb nach § 2 Abs. 2 der Futtermittel-Herstellungsvorordnung zugelassen worden ist,
2. seinen Betrieb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Futtermittel-Herstellungsvorordnung angezeigt hat oder
3. als Lager- und Sortierbetrieb von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

(2) Ein Lager- und Sortierbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß bei der Lagerung der Rohware eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Lager- und Sortierbetrieben nach Absatz 2 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die zugelassenen Lager- und Sortierbetriebe unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Futtermittel nach Absatz 1 dürfen nur in Transportbehältnissen, die

- a) flüssigkeitsdicht und
- b) mit dem Namen und der Anschrift des Empfängers und dem Hinweis „Ausschließlich zur Herstellung von Futtermitteln“ gekennzeichnet sind,

verbracht werden.

#### § 2d

(1) Das inngemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft ist verboten, wenn und soweit sie auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im inngemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom inngemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Futtermitteln tierischer Herkunft nach anderen Mitgliedstaaten bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

#### § 2e

Der Empfänger von Futtermitteln tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.“

## 7. § 3 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung erlassen hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Futtermittel in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, vorbehaltlich der §§ 4 und 5, genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.“

## 8. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden

aaa) die Worte „Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht die Einfuhr von“ durch die Worte „Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ohne Genehmigung zulässig bei“ und

bbb) die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1a“

ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

## 9. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „Der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf ferner nicht die Einfuhr“ durch die Worte „Abweichend von § 3 ist die Einfuhr ferner ohne Genehmigung zulässig“ ersetzt.

b) In den Nummern 1 bis 6 wird jeweils das einleitende Wort „von“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

c) In Nummer 1 werden ferner die Worte „der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht für die Futtermittel nach Buchstabe a aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,“ gestrichen.

## 10. § 5a wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

## „§ 5a

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und
2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieses Bundesministerium macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten aus einem Drittland bis zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz 1 untersagen, wenn ihr der Ausbruch einer Seuche in diesem Drittland vorher amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist.

(3) Ferner ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen, und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

## § 5b

(1) Die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat, zulässig, wenn diese Futtermittel tierischer Herkunft unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.



## § 5c

(1) Futtermittel tierischer Herkunft der in Anlage 1 Spalte 1 genannten Arten unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Futtermitteln tierischer Herkunft, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Futtermittel tierischer Herkunft aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

(3) Futtermittel nach § 4 unterliegen ferner vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung

1. einer bakteriologischen Untersuchung auf Salmonellen und
2. einer Untersuchung auf das Vorhandensein von Knochenmaterial – ausgenommen in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4 –

in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsamt nach den Vorschriften der Anlage 2. Der Antrag auf Untersuchung ist unter Beifügung der Urschrift der amtlichen Bescheinigung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall genehmigen, daß

1. die amtliche Bescheinigung nachgereicht wird oder
2. an Stelle der Urschrift eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung vorgelegt wird, wenn die Sendung in identifizierbare Teilsendungen aufgeteilt wird und die Abschrift oder Ablichtung als ausschließlich für die jeweilige Teilsendung geltend gekennzeichnet ist.

Die Zollstelle überläßt dem amtlichen Probenehmer die nach Anlage 2 vorgeschriebene Zahl von Proben. Sie fertigt die Sendung erst ab, wenn ihr die zuständige Behörde die Einfuhrfähigkeit durch einen Vermerk auf der amtlichen Bescheinigung bestätigt hat. Dieser Vermerk lautet in den Fällen des § 4 Nr. 3 und 5: „Salmonellen und unzulässiges Knochenmaterial nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“ und in den Fällen des § 4 Nr. 1, 2 und 4: „Salmonellen nicht nachgewiesen. Einfuhrfähig“.

(4) Werden bei einer Untersuchung nach Absatz 2 Salmonellen oder Knochenmaterial – in den Fällen des § 4 Satz 2 mehr als 1 vom Hundert Knochenmaterial – festgestellt, so ist die Sendung unter zollamtlicher Überwachung wieder auszuführen; die zuständige Behörde versieht die amtliche Bescheinigung – bei Teilsendungen die Abschrift oder Ablichtung – je nach der getroffenen Feststellung mit dem Vermerk: „Salmonellen nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“ oder „Unzulässiges Knochenmaterial nachgewiesen. Nicht einfuhrfähig“. Sind Salmonellen festgestellt worden,

so kann die zuständige Behörde an Stelle der Ausfuhrgenehmigen, daß die Sendung im Inland unter amtlicher Aufsicht nachbehandelt oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt wird. Im Falle der Nachbehandlung gilt Absatz 2, ausgenommen Satz 1 Nr. 2, entsprechend.

## § 5d

Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 Spalte 1 unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen genehmigen.

## § 5e

Führt die Untersuchung nach § 5c zu dem Ergebnis, daß Futtermittel tierischer Herkunft den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgestellt.

## § 5f

Für eingeführte Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gilt § 2c entsprechend.“

## 11. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
  - aa) die Worte „und Knochenmaterial“ gestrichen und
  - bb) nach dem Wort „nur“ die Worte „aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „zulassen“ durch das Wort „genehmigen“ ersetzt.

## 12. § 7 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 7

(1) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft bedarf der Genehmigung, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden. Im Falle der Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Futtermittel tierischer Herkunft räumlich getrennt von zur Einfuhr bestimmten Waren gelagert werden.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Futtermittel tierischer Herkunft, die über einen

anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchfuhrgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.

(3) Für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft gelten die §§ 5a bis 5e – mit Ausnahme der physischen Untersuchung nach § 5c – entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft erfolgt unter zollamtlicher Überwachung in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten, mit Ausnahme der Möglichkeit einer stichprobenweisen Dokumentenkontrolle, nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Futtermittel tierischer Herkunft das Transportmittel oder das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.“

13. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Einzelfall für Versuchszwecke Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nach § 5 Nr. 2 und 3 genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Nebenbestimmungen hinsichtlich der Behandlung der Ware nach der Einfuhr, sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.“

14. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 2b Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 2, § 5c Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 5d Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 oder mit einer Zulassung nach § 2c Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 oder
3. einer vollziehbaren Untersagung nach § 2d Abs. 2 oder § 5a Abs. 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 1, § 2e, § 5d Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, oder § 10a Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,

3. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

4. entgegen § 2b Abs. 1 oder § 2d Abs. 1 Satz 1 oder ohne Genehmigung nach § 2b Abs. 3 ein Futtermittel tierischer Herkunft innergemeinschaftlich verbringt,

5. entgegen § 2c Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 5f, Drüsen, innere Organe oder sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung verbringt oder einführt,

6. entgegen § 3 Abs. 1 ein Futtermittel tierischer Herkunft aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,

7. entgegen § 5a Abs. 1 oder 3 oder § 5b Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3, ein Futtermittel tierischer Herkunft einführt,

8. entgegen § 6 Abs. 1 Futtermittel tierischer Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt oder einführt,

9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Verpackungsmaterial nicht beseitigt,

10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 zum Entladen andere als dort bezeichnete Einrichtungen verwendet oder

11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 benutzte Einrichtungen nicht reinigt oder desinfiziert.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Absatzbezeichnung sowie die Nummern 2 und 3 gestrichen.

16. § 10a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10a

(1) Betriebe, die am 1. Januar 1994 bereits Drüsen, innere Organe und sonstige Produkte oder Nebenprodukte der Schlachtung, die zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind, gelagert und sortiert haben, gelten vorläufig als zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn nicht

1. bis zum 30. Juni 1994 die Erteilung einer endgültigen Zulassung nach § 2c Abs. 2, auch in Verbindung mit § 5f, beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Wer am 1. Januar 1994 bereits gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft nach Anlage 1 innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1994 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1994 entstanden sind, sind die in § 9 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung genannten Vorschriften der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

17. Vor Anlage 1 wird folgende neue Anlage eingefügt:

„Anlage 1  
(zu §§ 2a, 2b, 3  
und §§ 5a bis 5d)

Innergemeinschaftliches Verbringen und Einfuhr von Futtermitteln  
nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen

Art	Bescheinigung
1	2
1. Blut einschließlich Blutserum und Erzeugnisse aus Blut, ausgenommen Blutmehl	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Blutmehl, Federmehl, Fischmehl, getrocknete Grieben, Hornmehl, Huf- und Klauenmehl, Tiermehl sowie Mischungen, die diese enthalten, jeweils ausgenommen Futtermittel nach Nummer 4	Bescheinigung nach Artikel 13 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Erzeugnisse aus verarbeiteten Häuten	Bescheinigung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Futtermittel tierischer Herkunft für Hunde, Katzen, Vögel und sonstige Heimtiere	
4.1 in luftdicht verschlossenen Behältnissen (Konserven)	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 4 Nr. 1 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4.2 sonstige	Bescheinigung nach Artikel 13 der Richtlinie 90/667/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Horn und Erzeugnisse aus Horn, ausgenommen Hornmehl, Hufe und Klauen, ausgenommen Huf- und Klauenmehl, Knochen und Erzeugnisse aus Knochen, ausgenommen Knochenmehl	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Milch, Milchpulver und Milchpulvererzeugnisse	Bescheinigung nach Anhang I Kapitel 1 Nr. 2 der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Schmalz und ausgelassene Fette	Bescheinigung nach Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/118/EWG in der jeweils geltenden Fassung“.

18. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1a.

oder bei 35 bis 37°C im Falle der Verwendung des SC-Mediums bebrütet (Selektivanreicherung).

19. Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Die für die Untersuchungen verwendeten Medien müssen den Formulierungen nach den Normen der Internationalen Standardisierungs-Organisation zur Salmonellenisolierung (ISO 6579) oder einer vergleichbaren Untersuchungsvorschrift entsprechen.

Unmittelbar vor dem Beginn der Untersuchung werden jeweils fünf Einzelproben gemeinsam als Sammelprobe angelegt. Die Sammelprobe ist – im Falle von gepreßtem Probenmaterial nach Zermahlen – mit der zehnfachen Gewichtsmenge gepufferten Peptonwassers – bei stark sauren oder säuernden Produkten mit verdoppelter Puffersubstanzmenge – homogen zu vermischen und 16 bis 20 Stunden bei 35 bis 37°C zu bebrüten (Voranreicherung). Anschließend werden 0,1 ml Voranreicherung zu 10 ml Magnesiumchlorid-Malachitgrün-Medium nach Rappaport-Vassiliadis-Medium (RV-Medium) und 10 ml Voranreicherung zu 100 ml Selenit-Cystin-Nährmedium (SC-Medium) gegeben und 18 bis 24 Stunden bei 42°C im Falle der Verwendung des RV-Mediums

Danach wird aus jeder Selektivanreicherung je eine Öse (Durchmesser 2,5 bis 3 mm) Material fraktioniert auf je eine Brillantgrün-Phenolrot-Agarplatte nach Edel und Kampelmacher sowie auf eine andere für die Salmonellendiagnostik geeignete Platte ausgestrichen. Die beimpften Platten werden mit dem Deckel nach unten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37°C bebrütet.“

20. Anlage 4 Abschnitt IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „120°C“ durch die Angabe „90°C“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „100°C“ durch die Angabe „90°C“ ersetzt.

**Artikel 3**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1994 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 2 Nr. 10 tritt hinsichtlich des § 5c Abs. 2 der Futter-

mittel-Einfuhrverordnung jedoch erst an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Dezember 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
F. J. Feiter

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Milch-Güterverordnung\*)**

**Vom 27. Dezember 1993**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 10 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der gemäß Artikel 50 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und
- auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und 5 des Milch- und Fettgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft nach Bekanntgabe an den Deutschen Bundestag:

**Artikel 1**

Die Milch-Güterverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1992 (BGBl. I S. 950), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 1“ durch die Worte „nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-9,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 2“ durch die Worte „nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-10,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Anlage 3“ durch die Worte „nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-5,“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Anlage 5“ durch die Worte „nach der Anlage“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „nach Anlage 6“ durch die Worte „nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.01-1,“ ersetzt.

e) Absatz 4 a wird wie folgt gefaßt:

„(4a) Zur Feststellung des Gefrierpunktes ist monatlich mindestens eine Untersuchung nach den Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Gliederungsnummer L 01.00-29, durchzuführen. Besteht auf Grund der Untersuchungsergebnisse der Verdacht auf Wasserzusatz, kann die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle im Erzeugerbetrieb eine Vollprobe ziehen, die aus den vollständig überwachten Abend- und Morgenmelken besteht, zwischen denen ein zeitlicher Abstand von mindestens 11 und höchstens 13 Stunden liegt.“

f) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

g) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Untersuchungsstelle, Molkerei, Milchsammelstelle oder Rahmstation hat, wenn sie in der Anlieferungsmilch Hemmstoffe oder einen Keimgehalt von mehr als 100 000 Keimen je cm<sup>3</sup> oder einen Gehalt an somatischen Zellen von mehr als 400 000 je cm<sup>3</sup> feststellt, dies dem Milcherzeuger unverzüglich mitzuteilen. Übersteigt in der Anlieferungsmilch der Keimgehalt im geometrischen Mittel über die letzten zwei Monate den Wert von 100 000 Keimen je cm<sup>3</sup> oder der Gehalt an somatischen Zellen im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate den Wert von 400 000 je cm<sup>3</sup>, ist dies der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich zu melden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

„Mittlerer Keimzahlwert pro cm <sup>3</sup> (Geometrischer Mittelwert)“	Klasse
bis 100 000	1
über 100 000	2“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen können bei Vorliegen folgender Bedingungen einen Zuschlag für eine Klasse S bezahlen:

- 1. der Keimgehalt der Milch darf im geometrischen Mittel über die letzten zwei Monate den Wert von 50 000 Keimen je cm<sup>3</sup> nicht überschreiten;
- 2. der Gehalt an somatischen Zellen darf im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate den Wert von 300 000 je cm<sup>3</sup> nicht überschreiten;

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) in deutsches Recht.

3. Hemmstoffe dürfen nicht nachgewiesen sein;  
4. es darf kein Verdacht auf Wasserzusatz bestehen.

Das Bezahlen eines Zuschlages ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der nach Absatz 2 errechnete Preis gilt für gekühlte Anlieferungsmilch der Klasse 1. Dieser Preis ist im Abrechnungsmonat zu kürzen

1. bei Einstufung in Klasse 2 um mindestens 4 Pf/kg,
2. bei Nachweis von Hemmstoffen je positives Untersuchungsergebnis dieses Monats um 10 Pf/kg und
3. bei Überschreitung des Zellgehaltswertes von 400 000 je cm<sup>3</sup> im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate und im Abrechnungsmonat, wobei bei mehreren monatlichen Untersuchungen ebenfalls das geometrische Mittel zu bilden ist, um mindestens 2 Pf/kg.

Werden in zwei Untersuchungen nach dem Monat der Einstufung in eine Klasse Ergebnisse erreicht, die einer qualitativ höheren Klasse entsprechen, so können die Abzüge der höheren Klasse angewendet werden.“

4. In § 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Probenahme-geräte“ die Worte „und der Häufigkeit der Proben“ eingefügt.

5. Folgender § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Bezugsquelle von Untersuchungsverfahren

Bestimmungen der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, werden vom Bundesgesundheitsamt, Thielallee 88 – 92, 14195 Berlin, veröffentlicht und erscheinen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln.“

6. In § 8 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 1997 folgende Bewertung zugrunde zu legen:

„Mittlerer Keimzahlwert pro cm <sup>3</sup> (Geometrischer Mittelwert)	Klasse
bis 100 000	1
bis 400 000	2
über 400 000	3

(3) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Klasse S bis zum 31. Dezember 1997 ein Keimgehalt von 75 000 pro cm<sup>3</sup> und ein Zellgehalt von 350 000 pro cm<sup>3</sup> als Grenzwert.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 2 ist der Auszahlungspreis im Abrechnungsmonat bis zum 31. Dezember 1997 wie folgt zu kürzen:

1. bei Einstufung in Klasse 2 um 2 Pf/kg, bei Einstufung in Klasse 3 um 4 Pf/kg,
2. bei Nachweis von Hemmstoffen je positives Untersuchungsergebnis dieses Monats um 10 Pf/kg und
3. bei Überschreitung des Zellgehaltes von 400 000 pro cm<sup>3</sup> im geometrischen Mittel über die letzten drei Monate und im Abrechnungsmonat, wobei bei mehreren monatlichen Untersuchungen ebenfalls das geometrische Mittel zu bilden ist, um 2 Pf/kg.

Für Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, die ihren Sitz nicht in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin haben, gelten die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Abzugsbeträge als Mindestbeträge.“

7. Die Anlagen 1, 2, 3, 6 und 7 werden aufgehoben.

8. Die bisherige Anlage 5 wird die einzige Anlage und durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Güteverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Dezember 1993

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Josef Scherer

**Anlage**  
(zu Artikel 1 Nr. 8)

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 3 Satz 2)

**Feststellung von Stoffen mit antibiotischer Wirkung (Hemmstoffe) in Milch**

1. Begriff

Die Probe enthält Hemmstoffe, wenn sie nach dem hier festgelegten Verfahren eine klare Hemmzone hervorruft, deren Durchmesser mindestens derjenigen der gleichzeitig angesetzten Kontrolle mit 0,004 µg (= 0,0067 I.E.<sup>1)</sup>) Natrium-Benzyl-Penicillin/ml entspricht. Sofern die entsprechende mit Penicillinase versetzte Probe keine oder eine deutlich kleinere Hemmzone hervorruft, enthält sie Penicillin oder Penicillin mit anderen Hemmstoffen. Einige halbsynthetische Penicilline, wie Natriumcloxacillin, werden unter den gegebenen Bedingungen nicht durch Penicillinase inaktiviert und daher nicht als Penicillin erkannt.

2. Kurzbeschreibung

Auf die Oberfläche eines mit einer Kultur von *Bacillus stearothermophilus* var. *calidolactis* beimpften Agar-Nährbodens wird ein mit der zu untersuchenden Probe getränktes Blättchen gelegt. Beim Bebrüten vermehren sich die Mikroorganismen und bewirken eine Trübung des Agar-Nährbodens. Sind in der Probe Substanzen vorhanden, die das Wachstum der Keime verhindern, so bildet sich um das Blättchen eine klare Zone (Hemmzone). Der Durchmesser der Hemmzone hängt unter anderem von Konzentration und Art des Hemmstoffes in der Probe ab. Eine Hemmzone spricht dann für das Vorhandensein von Penicillin, wenn sich um das Blättchen, das mit der entsprechenden mit Penicillinase versetzten Probe getränkt wurde, keine oder eine deutlich kleinere Hemmzone zeigt.

3. Nährböden, Chemikalien und Testorganismus

Chemikalien und Nährbodenbestandteile müssen für bakteriologische Zwecke geeignet sein. Trockennährböden müssen nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet und verwendet werden. Das verwendete Wasser muß entweder in Glasgeräten destilliert oder entmineralisiert und mindestens von entsprechender Reinheit sein. Es darf keine Hemmstoffe gegen Mikroorganismen enthalten.

3.1 Nährboden

3.1.1 Nährboden für Stammkultur (Schrägagar) und zum Anzüchten der Gebrauchskultur (Kulturmedium)

Nährbodenbestandteile

2 g Hefeextrakt

5 g Fleischpepton, tryptisch verdaut

1 g Fleischextrakt

5 g Natriumchlorid

10 bis 15 g Agar, je nach Gelieeigenschaften

zu 1000 ml Wasser

Herstellung:

Die einzelnen Bestandteile werden durch Erhitzen und Schütteln vollständig in Wasser gelöst. Der Nährboden wird in Mengen zu 10 ml in Röhrchen (Schrägagar) bzw. in Mengen zu 100 ml in Flaschen abgefüllt und 15 min bei 121 °C ± 1 °C sterilisiert. Der pH-Wert wird nach dem Sterilisieren auf 7,4 ± 0,1 eingestellt, bezogen auf eine Temperatur von 45 °C.

Anmerkung:

Es können auch andere Nährböden verwendet werden, die sich bei Kontrolluntersuchungen als für diese Zwecke geeignet erwiesen haben.

<sup>1)</sup> Gemeint sind die Internationalen Einheiten (I.E.) der durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) standardisierten Wertbestimmungen für die Wirkung von Pharmaka und anderen biologisch aktiven Substanzen.

## 3.1.2 Nährboden zum Nachweis von Hemmstoffen

Hinweis:

Patentrechtliche Vorschriften über die Verwendung antifolataltiger Nährböden sind zu beachten.

Nährbodenbestandteile

2,5 g Hefeextrakt

5 g Caseinpepton, tryptisch verdaut

1 g Glucose

10 ml Trimethoprim-Lösung

10 bis 15 g Agar, je nach Geliereigenschaft

zu 1000 ml Wasser

Herstellung:

Die festen Bestandteile werden durch Erhitzen und Schütteln vollständig in Wasser gelöst, anschließend wird die Trimethoprim-Lösung nach Abschnitt 3.1.3 hinzugegeben. Der Nährboden wird 15 min bei  $121\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$  sterilisiert. Der pH-Wert ist so einzustellen, daß er nach dem Sterilisieren bei  $8,0 \pm 0,1$  liegt, gemessen bei einer Temperatur von  $45\text{ °C}$ .

## 3.1.3 Trimethoprim-Lösung

Zusammensetzung

5 mg Trimethoprim

5 ml Ethanol, w = 96 %<sup>2)</sup>

zu 1000 ml Wasser

Herstellung:

Trimethoprim wird in Ethanol gelöst, anschließend wird die Lösung mit Wasser auf 1000 ml aufgefüllt. Die Lösung ist bei  $0\text{ °C}$  bis  $6\text{ °C}$  mindestens 3 Monate haltbar.

Anmerkung:

Es können auch andere Wirkstoffe verwendet werden, die sich bei Kontrolluntersuchungen als wirksam erwiesen haben.

## 3.2 Penicillin-Standardlösung

3.2.1 In einer verschließbaren, sterilen Flasche wird aus Natrium-Benzyl-Penicillin und sterilem, destilliertem Wasser eine Penicillin-Standardlösung mit einer Konzentration von  $60\text{ µg/ml}$  (=  $100\text{ I.E./ml}$ ) hergestellt.

3.2.2 Aus  $1,25\text{ ml}$  der Penicillin-Standardlösung nach Nummer 3.2.1 wird durch Auffüllen mit sterilem, destilliertem Wasser auf  $1000\text{ ml}$  eine verdünnte Penicillin-Standardlösung mit einer Konzentration von  $0,075\text{ µg/ml}$  (=  $0,125\text{ I.E./ml}$ ) hergestellt.

3.2.3 Aus  $4\text{ ml}$  der verdünnten Penicillin-Standardlösung nach Nummer 3.2.2 und  $71\text{ ml}$  hemmstofffreiem Substrat nach Nummer 3.4 wird eine Lösung mit einer Penicillin-Konzentration von  $0,004\text{ µg/ml}$  (=  $0,0067\text{ I.E./ml}$ ) hergestellt.

3.2.4 Die in den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 erwähnten Lösungen dürfen nur am Tag der Herstellung verwendet und sollen bei  $5\text{ °C}$  aufbewahrt werden.

## 3.3 Penicillinase-Lösung

3.3.1 Es wird soviel Penicillinase in sterilem, destilliertem Wasser gelöst, daß sich eine Konzentration von  $1000\text{ U/ml}$  ergibt <sup>3)</sup>). Diese Lösung, die vorzugsweise in Portionen abgefüllt werden sollte, darf höchstens 4 Wochen bei etwa  $5\text{ °C}$  aufbewahrt werden.

Anmerkung:

Für Penicillinase gibt es keine einheitlichen internationalen Festlegungen. Die Grundlage dieses Verfahrens ist, daß  $10\text{ U}$  Penicillinase  $0,6\text{ µg}$  (=  $1\text{ I.E.}$ ) Penicillin inaktivieren. Bei Penicillinase mit unbekannter Aktivität ist es erforderlich festzustellen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Anderenfalls muß die Konzentration der Penicillinase-Lösung entsprechend verändert werden.

3.3.2 Für die Penicillinase-Kontrolle werden von der nach Nummer 5.1 vorbereiteten Probe  $10\text{ ml}$  in eine geeignete sterile Weithalsflasche überführt. Anschließend werden  $0,4\text{ ml}$  der Penicillinase-Lösung nach Nummer 3.3.1 hinzugefügt und gründlich vermischt.

<sup>2)</sup> w = Massenanteil.

<sup>3)</sup>  $1\text{ U}$  ist die Enzymaktivität, die bei einer Temperatur von  $25\text{ °C}$  unter optimalen Bedingungen eine Substratmenge von  $1\text{ µmol}$  je min umsetzt. Siehe dazu auch DIN 58937, Teil 5, Ausgabe Januar 1975, Nummer 6.6.

<sup>4)</sup> Eine 30fache höhere Penicillinase-Konzentration ermöglicht auch eine starke Inaktivierung von halbsynthetischen Penicillinen, wie Natriumcloxacillin.



## Anmerkung:

Anstelle der Penicillinase-Lösung können auch im Handel erhältliche, mit Penicillinase beschickte Blättchen verwendet werden, sofern in einer Kontrolluntersuchung festgestellt wurde, daß die Blättchen eine ausreichende Menge Penicillinase enthalten.

## 3.4 Hemmstofffreies Substrat

Aus Magermilchpulver und sterilem, destilliertem Wasser wird, falls erforderlich, mit Hilfe steriler Glasperlen eine Suspension mit einem Massengehalt von 10 % hergestellt. Das Magermilchpulver muß sich bei vorhergegangenen Untersuchungen nach dieser amtlichen Methode als hemmstofffrei erwiesen haben.

Alternativ kann eine bei Untersuchungen nach dieser Methode als hemmstofffrei befundene frische Sammelmilchprobe, die in Flaschen abgefüllt, 1 h auf 100 °C erhitzt und danach für höchstens 1 Woche bei 5 °C gelagert wurde, verwendet werden.

## 3.5 Testorganismus

*Bacillus stearothermophilus* var. *calidolactis*, Stamm C 953 (DSM 150; ATTC 10149)

## 3.5.1 Aufbewahrung des Teststammes

Der Teststamm wird auf dem Nährboden für die Stammkultur nach Nummer 3.1.1 aufbewahrt. Dieser Nährboden wird mit einer Öse der Testkultur beimpft und 48 h bei 63 °C bebrütet. Nach Verschuß kann diese Kultur mehrere Monate bei etwa 5 °C aufbewahrt werden. Längere Aufbewahrung ist durch Lyophilisieren oder durch Lagern in flüssigem Stickstoff möglich.

## 3.5.2 Anzüchten der Gebrauchskultur

## 3.5.2.1 Je 20 ml des Nährbodens zum Anzüchten der Gebrauchskultur nach Nummer 3.1.1 werden unter aseptischen Bedingungen in sterile Petrischalen nach Nummer 4.10 übergeführt.

## 3.5.2.2 Mit einer sterilen Pipette werden 5 ml steriles, destilliertes Wasser in ein Schrägagar-Röhrchen mit Stammkultur nach Nummer 3.5.1 verbracht und die Keime mit Hilfe einer sterilen Öse abgeschwemmt. Diese Keimsuspension muß innerhalb von 36 h verwendet und bei 5 °C aufbewahrt werden.

## 3.5.2.3 Mit einer sterilen Pipette werden 0,5 ml der Keimsuspension nach Nummer 3.5.2.2 auf eine Petrischale mit Nährboden zum Anzüchten der Gebrauchskultur nach Nummer 3.5.2.1 übertragen und gleichmäßig auf der Nährbodenoberfläche ausgespatelt. Der Nährboden wird 16 h bis 18 h bei 63 °C bebrütet.

Bei Verwendung einer Stammkultur oder einer mehr als 36 h alten Keimsuspension sollte die Subkultivierung mindestens zweimal durchgeführt werden, wobei nicht mehr als 36 h dazwischenliegen sollten.

## 3.5.2.4 Mit einer sterilen Pipette werden 10 ml steriles, destilliertes Wasser auf die bebrütete Petrischale nach Nummer 3.5.2.3 verbracht und das Keimwachstum mit Hilfe eines Glasstabes abgeschwemmt. Die gewonnene Keimsuspension wird in eine Flasche, die 250 ml steriles, destilliertes Wasser enthält, übergeführt. Die Flasche wird verschlossen und gründlich geschüttelt. Kulturen, die nicht sofort weiterverwendet werden, müssen im Kühlschrank bei Temperaturen von 5 °C aufbewahrt werden.

## Anmerkung:

Die Keimsuspension nach Nummer 3.5.2.4 sollte eine derartige Aktivität aufweisen, daß die Penicillin-Kontroll-Lösung nach Nummer 3.2.3 im Testsystem eine klare Hemmzone mit einem Durchmesser von mindestens 2 mm hervorruft. Dies ist erfahrungsgemäß der Fall, wenn die Keimsuspension nach einer Bebrütung von 16 h bis 18 h bei 63 °C auf Plate Count Agar eine Keimzahl von etwa  $10^6$  je ml aufweist. Die Keimsuspension sollte gleichmäßig getrübt sein.

## 3.5.3 Herstellen des Testsystems

## 3.5.3.1 Zu mindestens 50 Volumenteilen des auf etwa 60 °C abgekühlten Nährbodens zum Nachweis von Hemmstoffen nach Nummer 3.1.2 wird 1 Volumenteil der Keimsuspension nach Nummer 3.5.2.4 hinzugefügt und in einer Flasche sorgfältig gemischt.

## 3.5.3.2 In sterile auf etwa 60 °C erwärmte Petrischalen wird das Testmedium nach Nummer 3.5.3.1 in einer Schichtdicke von 0,6 mm bis 0,8 mm gegossen. Um eine Schichtdicke von 0,8 mm zu erhalten, sind 15 ml Testmedium erforderlich.

## 3.5.3.3 Zur Verfestigung des Agars werden die Petrischalen ohne Deckel auf eine kalte, nivellierte Fläche gestellt. Nach Erstarren des Nährbodens werden die Petrischalen geschlossen und umgedreht, um die Kondensation auf der Oberfläche des Agars gering zu halten.

## 3.5.3.4 Die so hergestellten Testplatten werden vorzugsweise am Tage der Herstellung verwendet. Sie können bis zu 2 Wochen aufbewahrt werden, wenn sie sofort nach der Herstellung in einem verschlossenen Kunststoffbeutel bei etwa 5 °C aufbewahrt werden.

#### 4. Geräte und Hilfsmittel

Alle Glasgeräte müssen vor der Verwendung sorgfältig gereinigt und sterilisiert werden. Kunststoffgeräte müssen steril sein.

- 4.1 Dampf-Sterilisator (Autoklav), einstellbar auf  $121\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ , z.B. Dampf-Sterilisator nach DIN 58 946, Teil 2
- 4.2 Dampftopf, sofern Dampf-Sterilisator nicht als Dampftopf verwendet werden kann
- 4.3 Heißluft-Sterilisator, einstellbar auf mindestens  $180\text{ °C}$
- 4.4 Brutschrank, einstellbar auf eine Temperatur von  $63\text{ °C} \pm 1\text{ °C}$ , z.B. Brutschrank nach DIN 58 945, Teil 1
- 4.5 pH-Meßgerät mit Vorrichtung zur Temperaturkompensation und pH-Meßkette
- 4.6 Wasserbad, einstellbar auf eine Temperatur von etwa  $80\text{ °C}$
- 4.7 Blättchen, Durchmesser 12 bis 13 mm, aus Filterpapier mit gleichbleibenden Eigenschaften. Die Saugfähigkeit der einzelnen Blättchen muß gleich sein (etwa 100 mg/Stück). Um sicherzustellen, daß die Blättchen keine Hemmstoffe abgeben, muß von jeder Charge eine Prüfung mit sterilem Wasser durchgeführt werden.  
Die Blättchen sollen aus reiner Zellulose ( $\alpha = \text{Zellulosegehalt } w > 98\text{ \%}^2$ ) hergestellt sein. Der Aschegehalt soll unter  $w = 0,06\%$  liegen, der Kupfergehalt unter 1 mg/kg, der Eisengehalt unter 1 mg/kg. Geeignete Blättchen sind 0,88 dick, die flächenbezogene Masse beträgt etwa  $350\text{ g/m}^2$ .
- 4.8 Flaschen, Nennvolumen 250 ml
- 4.9 Kulturröhrchen, ausgestattet mit Stopfen oder anderem Verschuß
- 4.10 Petrischalen, Durchmesser etwa 140 mm, z.B. nach DIN 12 339
- 4.11 Platindraht-Öse
- 4.12 Pipetten
- 4.13 Meßkolben, 50 ml und 1 l
- 4.14 Pinzetten

#### 5. Durchführung

##### 5.1 Vorbereitung der Probe

Flüssige Milchproben sollen sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 h, untersucht werden. Die Proben dürfen für diese Zeit bei höchstens  $5\text{ °C}$  aufbewahrt werden. Wenn die Proben nicht innerhalb dieser Zeit untersucht werden können, müssen sie bei Temperaturen zwischen  $-30\text{ °C}$  und  $-15\text{ °C}$  gelagert werden, um die Inaktivierung von Hemmstoffen so gering wie möglich zu halten. Derartig gelagerte Proben werden im Wasserbad bei etwa  $45\text{ °C}$  aufgetaut und gründlich vermischt.

##### 5.2 Hemmstoffnachweis

- 5.2.1 Ein Blättchen nach Nummer 4.7 wird mit Hilfe einer sauberen, trockenen Pinzette in die Probe getaucht. Milchüberschuß wird nach Abstreifen des Blättchens an der Probenflasche entfernt. Das Blättchen wird auf die Oberfläche des Agars nach Nummer 4.4.3.3 gelegt und leicht mit der Pinzette angedrückt.
- 5.2.2 Die in Nummer 5.2.1 festgelegten Arbeitsgänge werden mit einem anderen Blättchen in gleicher Weise durchgeführt.
- 5.2.3 Die in Nummer 5.2.1 festgelegten Arbeitsgänge werden fünfmal mit der verdünnten Penicillin-Standardlösung nach Nummer 3.2.3 ( $0,004\text{ }\mu\text{g/ml} = 0,0067\text{ I.E./ml}$ ) in gleicher Weise durchgeführt.
- 5.2.4 Die in Nummer 5.2.1 festgelegten Arbeitsgänge werden zweimal mit der Penicillinase-Kontrolle nach Nummer 3.3.2 in gleicher Weise durchgeführt.

Anmerkung:

Alternativ können auch jeweils 100  $\mu\text{l}$  der Probe, Penicillin-Kontrolle bzw. Penicillinase-Kontrolle auf die einzelnen Blättchen (Nummern 5.2.1 bis einschließlich 5.2.4) aufpipettiert werden.

- 5.2.5 Alle 9 Blättchen werden in zufälliger Reihenfolge auf dem Agar verteilt. Die einzelnen Blättchen müssen mindestens 20 mm voneinander entfernt bzw. mindestens 10 mm vom Petrischalenrand plaziert werden. Die Lage der Blättchen ist zu protokollieren. Die Platten werden umgedreht und 2,5 h bis 5 h bei  $63\text{ °C}$  bebrütet.
- 5.2.6 Nach der Bebrütung werden die Platten vor einer geeigneten Lichtquelle auf Hemmzonen um die Blättchen untersucht.
- 5.2.7 Die durchschnittlichen Durchmesser der Hemmzonen um Proben, Penicillin-Kontrollen und Penicillinase-Kontrollen werden bestimmt.

## 6. Auswertung

- 6.1 Die Durchmesser der Hemmzonen und die Penicillin-Kontrollen nach Nummer 5.2.3 sollten mindestens 2 mm und höchstens 4 mm betragen.
- 6.2 Proben mit einem gleichgroßen oder größeren Hemmzonedurchmesser als die Penicillin-Kontrollen enthalten Hemmstoffe.
- 6.3 Wenn sich um die Blättchen mit den Penicillinase-Kontrollen nach Nummer 5.2.4 keine Hemmzonen, jedoch um die Blättchen mit der Probe nach Nummer 5.2.1 und Nummer 5.2.2 Hemmzonen mit einem gleichgroßen oder größeren Durchmesser als bei den Penicillin-Kontrollen bilden, so entspricht die Konzentration der in der Probe enthaltenen Hemmstoffe einer Natrium-Benzyl-Penicillin-Konzentration von mindestens 0,004 µg/ml (= 0,0067 I.E./ml).
- 6.4 Wenn der Durchmesser der Hemmzone der Penicillinase-Kontrolle gleich dem der Probe ist, so enthält diese Hemmstoffe, die mit der in diesem Verfahren festgelegten Penicillinase-Konzentration nicht inaktiviert und daher nicht identifiziert werden können.
- 6.5 Wenn der Durchmesser der Hemmzone der Penicillinase-Kontrolle kleiner ist als der der Probe, so enthält diese Penicillin zusammen mit anderen Hemmstoffen oder halbsynthetische Penicilline, die mit der in diesem Verfahren festgelegten Penicillinase-Konzentration nicht inaktiviert und daher nicht identifiziert werden können.

## 7. Untersuchungsbericht

Im Untersuchungsbericht sind mindestens anzugeben:

- Art, Herkunft und Bezeichnung der Probe,
- Art und Datum der Probenahme,
- Eingangs- und Untersuchungsdatum,
- Untersuchungsergebnisse (siehe Nummer 6).

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung**

**Vom 30. Dezember 1993**

Auf Grund des § 31 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), der durch Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Änderung**

**der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „§ 3 Abgrenzung“ werden durch die Worte „§ 3 Mineralölherstellungsbetrieb, Abgrenzung“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift vor § 17 wird nach der Angabe „Nr. 5, 6 Buchstabe c“ die Angabe „und e“ eingefügt.
  - c) Die Worte „§ 24 Versteuerung durch Verwender“ werden durch die Worte „§ 24 Versteuerung durch Verwender oder Verteiler“ ersetzt.
  - d) Die Worte „§ 27 Überführung in Zollverfahren“ werden durch die Worte „§ 27 Überführung in zollrechtliche Verfahren“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Mineralölherstellung

(1) Mineralölherstellung im Sinne des Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 4 die Herstellung von

1. Kraftstoffen,
2. Heizstoffen oder
3. anderen Mineralölen als Kraft- oder Heizstoffen, ausgenommen Mineralöle der Position 2710 mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen und Mineralöle der Positionen 3403, 3811 und 3817 der Kombinierten Nomenklatur.

Dies gilt auch in einem Verfahren nach Artikel 82 oder 84 des Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. EG Nr. L 302 S. 1, berichtet im ABI. EG 1993 Nr. L 79 S. 84).

(2) Als Gewinnen gilt auch das Bestimmen von Waren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff.

(3) Als Bearbeiten gilt auch das Mischen von Mineralöl mit anderen Stoffen, wenn das Gemisch ein Mineralöl ist, es sei denn, das Mischen erfolgt in einem Mineralöllager (§ 7 des Gesetzes) oder bei der Verwendung von steuerfreiem Mineralöl nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes.

(4) Für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Mineralölherstellungsbetriebe sind, gelten nicht als Mineralölherstellung

1. das Mischen von Mineralölen
  - a) miteinander oder
  - b) mit anderen Stoffen
    - aa) zur Herstellung von Zweitaktergemischen oder
    - bb) zum Kennzeichnen von Mineralölen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes,
2. das Mischen von Mineralöl mit Kraftstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, die kein Mineralöl im Sinne des Gesetzes sind, beim Befüllen von Hauptbehältern von Beförderungsmitteln, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Kühl- und Klimaanlage,
3. das Trocknen oder bloße mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,
4. das Gewinnen von Mineralöl
  - a) in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern und in Wasseraufbereitungsanlagen,
  - b) in Vorrichtungen zur Reinhaltung der Luft bei der Verladung von Mineralöl oder der Entgasung von Transportmitteln oder
  - c) beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidung oder Altpapier,

wenn das Mineralöl nicht weiter bearbeitet und nach Nummer 5 verwendet, abgegeben, aus dem Steuergebiet verbracht oder vernichtet wird,
5. das Gewinnen von Mineralöl
  - a) durch Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII der Kombinierten Nomenklatur oder
  - b) durch Bestimmen von Altölen (§ 5a des Abfallgesetzes vom 27. August 1986, BGBl. I S. 1410, 1501) zur Verwendung als Heizstoff nach Absatz 2

- sowie das Aufarbeiten des gewonnenen Mineralöls, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder unmittelbar oder über eine abfallrechtlich genehmigte Sammelstelle an ein Steuerlager abgegeben oder aus dem Steuergebiet verbracht oder vernichtet oder mit Bewilligung des Hauptzollamts zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben wird.
- (5) Mineralöl, das nach Absatz 4 Nr. 4 und 5 gewonnen und zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet oder abgegeben wird, ist steuerfrei. Der Verwender oder der Abgebende hat auf Verlangen des Hauptzollamts über die Verwendung oder die Abgabe des Mineralöls Anschreibungen zu führen und sie den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder dem Hauptzollamt vorzulegen. Das Hauptzollamt kann weitere Überwachungsmaßnahmen anordnen, wenn sie zur Sicherung der Steuerbelange erforderlich erscheinen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Mineralölherstellungsbetrieb, Abgrenzung“.
    - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben; Absatz 3 wird einziger Absatz.
  4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unter Steueraussetzung“ gestrichen.
  5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Als Mineralöllager kann unter den Voraussetzungen nach § 7 des Gesetzes auch das Lager eines Verteilers zugelassen werden, dem die Verteilung unter Überführung der Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung (Artikel 82 des Zollkodex) und das Vermischen von Waren, die bereits in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung übergeführt worden sind, mit Waren, die in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung nach Artikel 296 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) übergeführt worden sind, bewilligt worden ist.“
  6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Für die Herstellung von Erdgas, die Abgrenzung und Einrichtung des Gasgewinnungsbetriebs sowie für die Pflichten des Inhabers des Gasgewinnungsbetriebs gelten die §§ 2, 3, 5 und 7, für die Einrichtung des Gaslagers, die Pflichten des Inhabers des Gaslagers und die Lagerbehandlung gelten die §§ 10 bis 12 mit der Maßgabe sinngemäß, daß für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Gasgewinnungsbetriebe sind, auch das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Riechbarmachen (Odorieren) von Erdgas nicht als Erdgasherstellung gilt.“
  7. In § 14 Satz 1 werden die Worte „oder an den zugelassenen Zapfstellen“ gestrichen.
  8. In der Überschrift vor § 17 wird nach der Angabe „Nr. 5, 6 Buchstabe c“ die Angabe „und e“ eingefügt.
  9. In § 17 Abs. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.
  10. In § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 24“ das Wort „ermäßigt“ gestrichen.
  11. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
 

„Soll Mineralöl im Anschluß an die Einfuhr oder ein Verfahren nach Artikel 82 oder 84 des Zollkodex in den Betrieb eines Erlaubnisinhabers verbracht werden, hat der Anmelder (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) dies schriftlich zu beantragen;“.
    - b) Absatz 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Der Erlaubnisinhaber darf das steuerbegünstigte Mineralöl

      1. an den Versender oder Verteiler zurückgeben oder
      2. unmittelbar oder über eine abfallrechtlich genehmigte Sammelstelle in ein Steuerlager verbringen oder
      3. an andere Personen abgeben, wenn dies durch das Hauptzollamt zugelassen worden ist.“
  12. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden nach den Worten „durch Verwender“ die Worte „oder Verteiler“ angefügt.
    - b) Nach dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Auf Antrag kann das Hauptzollamt zulassen, daß Betriebe, die aus einer Transportleitung für ermäßigt versteuertes Erdgas Gas beziehen oder abgeben, das Gas unter Versteuerung mit dem Unterschiedsbetrag der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes und nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwenden oder abgeben. § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gilt sinngemäß. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebs.“
    - c) In Absatz 2 werden nach den Worten „Der Steuerschuldner“ die Worte „nach Absatz 1 oder 1a“ eingefügt.
  13. In § 25 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
  14. In § 26 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „den Berechtigten“ durch die Worte „den Empfänger gleichzeitig“ ersetzt.
  15. § 27 wird wie folgt gefaßt:
 

„§ 27

Überführung in zollrechtliche Verfahren

Soll Mineralöl unter Steueraussetzung in ein Verfahren nach Artikel 82 oder 84 des Zollkodex übergeführt werden, hat es der Inhaber des Verfahrens dem

zuständigen Hauptzollamt mit einer zusätzlichen Ausfertigung des für das Verfahren vorgesehenen Vordrucks anzumelden und zu stellen. Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers erhält die zusätzliche Ausfertigung, auf der das Hauptzollamt die Überführung in das beantragte Verfahren bescheinigt hat, zurück. Er hat sie als Beleg zu seinen Anschreibungen zu nehmen. Das für den Inhaber des Verfahrens zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag eine andere Anmeldung zulassen oder auf die Anmeldung und die Gestellung verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann die Zulassung von Verfahrensvereinfachungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden.“

16. In § 30 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
17. In § 46 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Erlaß-, Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung“ jeweils durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
18. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Vergütungsanmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
19. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Erstattungs- oder Vergütungsanmeldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
20. § 58 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:  
„1. falls das Gemisch ein Benzin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des

Gesetzes oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 des Gesetzes ist, für 1000 l Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes

360,00 DM,

2. falls das Gemisch ein Benzin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 des Gesetzes ist,

a) für 1000 l Benzin nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes oder 1000 l mittelschwere Öle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes

100,00 DM,

b) für 1000 l Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes

460,00 DM.“

21. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 23 Abs. 17 Satz 1 Nr. 3 Mineralöl ohne eine Zulassung an andere Personen abgibt.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Grünewald

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Ernennung und Entlassung  
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst  
Vom 28. Dezember 1993**

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

1. Meine Anordnung vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch meine Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird in Artikel 1 Abs. 2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundesbahn“ durch die Worte „des Bundeseisenbahnvermögens“ und die Worte „Vorstand der Deutschen Bundesbahn“ durch die Worte „Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1993

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Beschluß  
des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1993  
gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat am 15. November 1993 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) beschlossen:

A.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 ist abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auch zuständig:

- I. für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und Nr. 11 BVerfGG) und Verfassungsbeschwerden aus den Rechtsbereichen
  1. des Asylrechts;
  2. des Ausländergesetzes und der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen;
  3. des Staatsangehörigkeitsrechts;
  4. des öffentlichen Dienstes und der Dienstverhältnisse zu Religionsgesellschaften, deren Recht dem Recht des öffentlichen Dienstes nachgebildet ist, einschließlich des jeweiligen Disziplinarrechts;
  5. des Wehr- und Ersatzdienstes einschließlich des diesen Bereich betreffenden Disziplinarrechts;
  6. des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts mit Ausnahme von Verfahren, in denen Fragen der Auslegung und Anwendung des Artikels 5 oder des Artikels 8 GG überwiegen;
  7. des Vollzugs von Untersuchungs- und Strafhaft und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie der Anordnung und des Vollzugs anderer Freiheitsentziehungen;
  8. des Bußgeldverfahrens;
  9. des Einkommensteuerrechts einschließlich des Kirchensteuerrechts;
- II. 1. im übrigen für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden,
  - a) bei denen die Auslegung und Anwendung von Völkerrecht oder primärem Europarecht von erheblicher Bedeutung sind;
  - b) bei denen andere Fragen als solche der Auslegung und Anwendung der Artikel 1 bis 17, 19, 101 und 103 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip) überwiegen;
2. darüber hinaus für Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts) von Beschwerdeführern mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, in denen Fragen einer Verletzung der Rechte aus Artikel 101 Abs. 1 oder Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen.

B.

Für bis zum 31. Dezember 1993 anhängig werdende Verfahren bleibt es bei der bisherigen Senatszuständigkeit.

C.

Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1735) in der Fassung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2259) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1993

Der Präsident  
des Bundesverfassungsgerichts  
Roman Herzog



**Bekanntmachung  
über das vollständige Inkrafttreten  
des Zollrechtsänderungsgesetzes**

**Vom 27. Dezember 1993**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 1 Satz 2 des Zollrechtsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125) wird hiermit bekanntgemacht, daß dieses Gesetz nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 1994 vollständig in Kraft tritt.

Bonn, den 27. Dezember 1993

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Franz-Chr. Zeitler

---

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Neufassung  
der Außenwirtschaftsverordnung**

**Vom 16. Dezember 1993**

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 32 Abs. 1 Nr. 15 werden die Worte „deutschen Schiffen“ durch die Worte „Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften führen,“ ersetzt.

Bonn, den 16. Dezember 1993

Bundesministerium für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Krumpholz

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 47, ausgegeben am 28. Dezember 1993

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 93	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik über den Luftverkehr</b> .....	2342
16. 12. 93	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 22. April 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über den zivilen Luftverkehr</b> .....	2352
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags .....	2360
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	2360
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ .....	2361
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	2361
12. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987 .....	2362
22. 11. 93	Bekanntmachung über die Änderung des Übereinkommens über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts .....	2362
22. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen .....	2375
9. 12. 93	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) .....	2376

---

**Preis dieser Ausgabe:** 11,00 DM (9,30 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,00 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 48, ausgegeben am 31. Dezember 1993**

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 93	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989, 28. September 1990, 27. September 1991 und 4. Juni 1993 . . . . .	2382
27. 12. 93	Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1994) 613-2-8	2385
23. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	2398
16. 11. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-kongolesischen Wirtschaftsabkommens	2399
18. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation . . . . .	2400
18. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation . . . . .	2401
22. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens . . . . .	2401
22. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung . . . . .	2402
23. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften . . . . .	2402
23. 11. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Brasilien . . . . .	2403
24. 11. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chilenischen Abkommens über Rentenversicherung . . . . .	2403
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . . .	2404
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen . . . . .	2404
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen . . . . .	2405
24. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen . . . . .	2405
25. 11. 93	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik . . . . .	2406
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe . . . . .	2410
26. 11. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78) . . . . .	2410
Abschlußhinweis . . . . .		2412

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 12. 93 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	10937	(239 21. 12. 93)	22. 12. 93
21. 12. 93 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Schweinepest 7831-1-43-62	10969	(240 22. 12. 93)	21. 12. 93

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
1. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3308/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2874/93	L 297/9 2. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3315/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2639/93	L 298/4 3. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3316/93 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2876/93	L 298/9 3. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3317/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3070/93	L 298/12 3. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3318/93 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Klementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 298/16 3. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3319/93 der Kommission zur Festsetzung des 1994 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 298/18 3. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3320/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 266/93 hinsichtlich der Mitteilung der Gesamtmengen an frischem, durch einen gültigen Antrag auf Gewährung der besonderen befristeten Entschädigung gebundenen Obst und Gemüse durch die zuständige griechische Behörde	L 298/20	3. 12. 93
29. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3329/93 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominikanischen Bundes	L 299/1	4. 12. 93
1. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3332/93 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 299/12	4. 12. 93
1. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3333/93 der Kommission zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 299/13	4. 12. 93
1. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3334/93 der Kommission zur Einstellung des See- lachsfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 299/14	4. 12. 93
3. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3335/93 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungs- ländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1500/93	L 299/15	4. 12. 93
3. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3336/93 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine marktes in Deutschland	L 299/20	4. 12. 93
3. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3337/93 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine fleischmarktes in Belgien	L 299/23	4. 12. 93
3. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3338/93 der Kommission zur Durchführung der Ver- ordnung (EG) Nr. 3119/93 und (EWG) Nr. 1035/77 des Rates hinsichtlich der Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 299/26	4. 12. 93
3. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3339/93 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 3616/92 über die auf die Tabaksorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna Ilc und Geudertheimer Hybriden anwendbaren Umstellungsmaßnahmen	L 299/34	4. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3345/93 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 2137/93 hinsichtlich der im Wein sektor zu gewähren- den Ausfuhrerstattungen	L 300/1	7. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3346/93 der Kommission zur Festlegung des 1994 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Schweine- fleischerzeugnissen aus Drittländern und diesbezüglicher Durch- führungsbestimmungen	L 300/3	7. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3347/93 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 2295/92 mit Durchführungsbestimmungen zu der Stüt- zungsregelung für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß der Ver- ordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 300/5	7. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3348/93 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 1445/93 hinsichtlich der im Sektor Obst und Ge- müse geltenden maßgebenden Tatbestände	L 300/7	7. 12. 93
22. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3353/93 des Rates zur Festsetzung der Orientie- rungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1994	L 301/1	8. 12. 93
22. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3354/93 des Rates zur Festsetzung der Orientie- rungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 auf- geführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1994	L 301/4	8. 12. 93
22. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3355/93 des Rates zur Festsetzung des gemein- schaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Fischwirtschaftsjahr 1994	L 301/6	8. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
9. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3380/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 303/15	10. 12. 93
<b>Andere Vorschriften</b>		
30. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3305/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 3 (laufende Nummer 40.0033 mit Ursprung in Indien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 297/5	2. 12. 93
30. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3306/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 37 (laufende Nummer 40.0370 mit Ursprung in Thailand, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 297/6	2. 12. 93
30. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3307/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 43 (laufende Nummer 40.0430) mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 297/8	2. 12. 93
30. 11. 93 Verordnung (EG) Nr. 3309/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 297/13	2. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3344/93 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 299/43	4. 12. 93
2. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien	L 302/1	9. 12. 93
8. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3363/93 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 302/14	9. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3371/93 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Südafrika und der Volksrepublik China	L 303/1	10. 12. 93
9. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3374/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3904 10 00, 3904 21 00 und 3904 22 00 mit Ursprung in Ungarn und in dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 303/7	10. 12. 93
9. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3375/93 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut geltenden Codes	L 303/9	10. 12. 93
9. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3376/93 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1994 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	L 303/11	10. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3382/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbier mit Ursprung in Malta (1994)	L 306/1	11. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3383/93 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1994)	L 306/3	11. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3384/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1993/94)	L 306/10	11. 12. 93

### Hinweis

Der **Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 74 und endet mit der Seite 2500.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 15 vom 23. April 1993  
Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
- zur Ausgabe Nr. 21 vom 14. Mai 1993  
Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
- zur Ausgabe Nr. 24 vom 4. Juni 1993  
Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 26. Juni 1993  
Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- zur Ausgabe Nr. 35 vom 15. Juli 1993  
Anlagen 1 bis 17 zur Anzeigenverordnung
- zur Ausgabe Nr. 42 vom 7. August 1993  
Anlagen 1 und 2 zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Sammelantrags-Datenträger-Verordnung, zugleich Anlagen 1 und 2 zur Sammelantrags-Datenträger-Verordnung
- zur Ausgabe Nr. 52 vom 14. Oktober 1993  
Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln
- zur Ausgabe Nr. 56 vom 29. Oktober 1993  
Anlagen zur Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 57 vom 30. Oktober 1993  
Anhänge I bis VI zur Gefahrstoffverordnung
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 24. November 1993  
Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Vierten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes und zugleich Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz)
- zur Ausgabe Nr. 62 vom 30. November 1993  
Anlagen 1 bis 12 zum Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde (Anlageband I: Anlagen 1 bis 6, Anlageband II: Anlagen 7 bis 9, Anlageband III: Anlagen 10 bis 12)
- zur Ausgabe Nr. 64 vom 7. Dezember 1993  
Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 65 vom 14. Dezember 1993  
Anlagen zu § 10 Abs. 2 der Busverordnung EG-PBefG
- zur Ausgabe Nr. 66 vom 17. Dezember 1993  
Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße
- zur Ausgabe Nr. 68 vom 22. Dezember 1993  
Anhang zur Fünften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung
- zur Ausgabe Nr. 71 vom 28. Dezember 1993  
Anlage zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag (Anlage 1 zum Rundfunkneuordnungsgesetz)
- zur Ausgabe Nr. 74 vom 31. Dezember 1993  
Anlagen 1 bis 5 zur AFG-Leistungsverordnung 1994

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

**Der Jahrgang 1993 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 48 und endet mit der Seite 2412.**

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 2 vom 16. Januar 1993  
Änderung 3 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 22
- zur Ausgabe Nr. 3 vom 20. Januar 1993  
Änderung 1 und Korrigendum 3 der ECE-Regelung Nr. 40
- zur Ausgabe Nr. 9 vom 23. März 1993  
Anlage zur 11. ADR-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 15 vom 5. Mai 1993  
Änderung 02 der ECE-Regelung Nr. 49
- zur Ausgabe Nr. 19 vom 25. Juni 1993  
Anlage zur 4. RID-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 20. Juli 1993  
Anlage zur 6. MARPOL-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 40 vom 20. November 1993  
ECE-Regelung Nr. 89
- zur Ausgabe Nr. 42 vom 30. November 1993  
Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.